

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 31. Januar 2007

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 26. Februar 2007, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

2. Protokoll der Session vom 20. November 2006

Grossratspräsident Emil Bischofberger

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) (2. Lesung)

33/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) (2. Lesung)

49/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) (2. Lesung)

34/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (2. Lesung)

27/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

7.1 Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (2. Lesung)

42/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Referent: Landammann Bruno Koster

7.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) (2. Lesung)

43/2/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Referent: Landammann Bruno Koster

8. Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) (2. Lesung)

25/2/2006 Antrag Standeskommission
 25/2/2006 Antrag Kommission für Wirtschaft
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

9. Verordnung über die Schätzung von Grundstücken (2. Lesung)

41/2/2006 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

10. Verordnung über das Eichwesen

54/1/2006 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates

55/1/2006 Antrag Büro
 Referent: Grossratspräsident Emil Bischofberger

12. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

51/1/2006 Antrag Standeskommission
 51/1/2006 Antrag Kommission für Wirtschaft
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

13. Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat betreffend Nutzenszahlung der Korporationen

53/1/2006 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Bruno Koster

14. Landrechtsgesuche**2/1/2007**Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

15. Festsetzung der Landgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007**1/1/2007**

Antrag Ständekommission

Referent:

Landammann Bruno Koster

16. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. November 2006 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Emil Bischofberger
Anwesend: Vormittag: 47 Ratsmitglieder
Nachmittag: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.10 Uhr
13.30 - 15.40 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2006	2
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2007	3
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007	10
5. Finanzplanung 2007 - 2010	11
6. Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	15
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)	17
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)	18
9. Verordnung über die Schätzung von Grundstücken	19
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision von Verordnungen	22
11. Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	23
12. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge	25
13. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV)	27
14. Landrechtsgesuche	28
15. Mitteilungen und Allfälliges	29

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen (Vormittag)

Absolutes Mehr: Vormittag: 24

Nachmittag: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 23. Oktober 2006

Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2007**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
44/1/2006: Antrag Standeskommission
44/1/2006: Antrag StwK

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, erläutert den von der StwK abgegebenen schriftlichen Bericht über den Voranschlag 2007. Im Besonderen führt er aus, die wesentlichen Punkte seien mit Säckelmeister Paul Wyser und Finanzcontroller Christian Moser diskutiert worden. Die StwK beantrage dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag 2007 im Detail zu beraten und zu genehmigen.

Eintreten auf den Voranschlag ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Ergebnis Voranschlag 2007 im Vergleich zum Voranschlag 2006 (S. 1)

Keine Bemerkungen.

Botschaft zum Voranschlag 2007 (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung**10 Gesetzgebende Behörde (S. 7)**

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 8)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 9 - 13)

Auf eine Anfrage über die Zusammensetzung der im Konto Nr. 2100.439.00 zu Lasten der Strassenrechnung verrechneten Verwaltungskosten von Fr. 720'000.-- antwortet Bauherr Stefan Sutter, dass sich dieser Betrag aus den Verwaltungskosten für die im Bereich Strassen effektiv tätigen Angestellten des Bau- und Umweltdepartementes zusammensetze, sofern nicht in anderen Bereichen, wie beispielsweise bei der Abwasser- und der Abfallrechnung, ein eigener Verwaltungsaufwand ausgewiesen sei.

Bauherr Stefan Sutter orientiert im Weiteren unter Bezugnahme auf die im Konto Nr. 2172.319.00 budgetierten Investitionen betreffend das Projekt Ökohof über den Stand der Planung und der Bodenverhandlungen für die geplante zentrale Wertstoffsammelstelle. Der von den Bezirkshauptleuten im Juni 2006 gewünschten Verlegung der Tierkörpersammelstelle vom ehemaligen Schlachthaus Appenzell in die künftige zentrale Wertstoffsammelstelle stehe grundsätzlich nichts entgegen. Zu den budgetierten Zahlen hält Bauherr Stefan Sutter erläuternd fest, in den Voranschlag 2006 sei der Betrag von Fr. 900'000.-- eingeplant worden. Bei der Ausarbeitung des Voranschlages 2007 sei das Departement davon ausgegangen, dass ein Teil des budgetierten Betrages im laufenden Jahr allenfalls benötigt werde. Die Bodenverhandlungen mit dem Grundeigentümer seien noch im Gange. Wenn diese Gelder nicht benötigt würden, resultiere in der Abfallrechnung ein entsprechender Einnahmenüberschuss, welcher der Speisung des Fonds diene, aus dem die Investitionen für die zentrale Wertstoffsammelstelle entnommen werden.

22 Erziehungsdepartement (S. 14 - 16)

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt auf eine Anfrage zum Konto Nr. 2200.301.00 aus, eine aus Vertretern verschiedener Behörden des Kantons zusammengesetzte Arbeitsgruppe strebe die Schaffung einer 50 %-Stelle eines schulischen Sozialarbeiters an. Diese neue Stelle sei im Voranschlag 2007 noch nicht berücksichtigt, da die Ständekommission über diesen Vorschlag noch nicht beraten habe. Das Erziehungsdepartement habe erst die Meinungen der Schulbehörden zum Vorschlag der Arbeitsgruppe eingeholt. Bei Zustimmung der Ständekommission werde diese zusätzliche Stelle im Voranschlag 2008 Berücksichtigung finden.

Der im Konto Nr. 2221.365.00 als Beitrag an das Internat im Gymnasium Appenzell verbuchte Aufwand von Fr. 75'000.-- ist nach den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter aufgrund eines Wechsels der Verbuchungspraxis neu im Budget enthalten. Dabei handelt es sich um das vom Internat eingezogene Schulgeld pro Schüler, welches im Sinne einer Unterstützung des Internates nicht in die Kantonskasse zurückfliesst. In Absprache mit Säckelmeister Paul Wyser habe er den Beschluss gefasst, diesen Betrag künftig als Ertragsminderung bzw. als Aufwand offenzulegen.

Der grosse Anstieg des budgetierten Aufwandes für die Fachhochschulen im Konto Nr. 2230.361.00 ist gemäss den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die Annahmen des Erziehungsdepartementes zurückzuführen, dass die neuen Angebote im sozialen Bereich vermehrt in Anspruch genommen werden dürften und somit vom Kanton höhere Beiträge entrichtet werden müssten.

Auf Anfrage zu dem im Konto Nr. 2240.366.00 budgetierten Aufwand unter der Bezeichnung "Lehrlingsabonnement öffentlicher Verkehr" weist Landammann Carlo Schmid-Sutter auf das von der Ständekommission seit mehreren Jahren bereitgestellte Angebot hin, dass jeder Lehrling beim Berufsbildungsamt ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages an das Halbtaxabonnement für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel stellen kann.

23 Finanzdepartement (S. 17 - 19)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 20 - 23)

Dass in den kommenden Jahren im Konto Nr. 2430.365.01 kein Defizitanteil für das Pflegeheim Heiden mehr budgetiert werden muss, während andererseits der Voranschlag des Pflegeheimes Appenzell ein Defizit von Fr. 500'000.-- vorsieht, wird von Statthalter Werner Ebnetter wie folgt begründet:

- Das Pflegeheim Heiden erhebt höhere Taxen.
- Im Jahre 2007 wird die letzte Tranche von Fr. 60'000.-- des Baubeitrages an das Pflegeheim Heiden geleistet, sodass künftig für den Kanton Appenzell I.Rh. keine Zinsen mehr anfallen.
- Die Bau- und Zinskosten werden beim Pflegeheim Heiden in die Taxen eingerechnet.

Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Vertreterin in der Kantonalkommission Pro Infirmis, appelliert an Statthalter Werner Ebnetter, den im Konto Nr. 2444.365.00 mitumfassten jährlichen Beitrag an die Pro Infirmis St.Gallen-Appenzell um Fr. 5'000.-- anzuheben, da auch die beiden beteiligten Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. ihre Beiträge angepasst hätten. Überdies berate die Innerrhoder Geschäftsstelle im Vergleich zur Einwohnerzahl des Kantons die höchste Anzahl Personen, sodass die Geschäftsstellen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. das Defizit der Innerrhoder Geschäftsstelle mittragen müssten. Statthalter Werner Ebnetter entgegnet, die Pro Infirmis werde wie andere "Pro-Institutionen" mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der Aufgabenverteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und den Kantonen künftig vom Bund getragen. Im Weiteren müssten bei einer Erhöhung des Beitrages an die Pro Infirmis auch die Beiträge an andere sinnvolle Institutionen angepasst werden.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 24 - 27)

Landesfährnrich Melchior Looser klärt im Hinblick auf den Voranschlag 2008 ab, ob die im Konto Nr. 2524.300.00 budgetierten Entschädigungen an die Bezirksrichter durch die Neuregelung im Rahmen der Anstellung eines vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten obsolet geworden sind.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 28 - 32)

Auf eine Anfrage zum Konto Nr. 2618.315.00 orientiert Landeshauptmann Lorenz Koller über die bevorstehende Ablösung des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) St.Gallen-Appenzell durch die von den Milchhändlern, -produzenten und -verarbeitern gegründeten Firma BAMOS AG mit Sitz in Weinfeld. Da die Milchqualitätskontrolle neu Sache des Bundes sein werde, während die Inspektion in die Zuständigkeit der Kantone falle und die Beratung auf privatrechtlicher Basis angeboten werde, müsse der MIBD St.Gallen-Appenzell aufgelöst werden. Die damit einhergehende Entschädigung für die Angestellten sei im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht klar gewesen. Da künftig für die Inspektion ein Angestellter des MIBD St.Gallen-Appenzell auf der Basis einer Teilzeitanstellung übernommen werden könne,

dürfte die durch den Kanton Appenzell I.Rh. zu leistende Entschädigung unterhalb des budgetierten Betrages liegen.

Der markante Anstieg des budgetierten Aufwandes im Konto Nr. 2623.365.00 mit der Bezeichnung "Bekämpfung von Seuchen" ist gemäss den Ausführungen von Landeshauptmann Lorenz Koller darauf zurückzuführen, dass der Bund die nicht als Seuche eingestufte Rinderkrankheit BVD (Bovine Virus Diarrhoe) sanieren wolle. Verschiedene betroffene Betriebe im Kanton Appenzell I.Rh. hätten bisher keine Entschädigung aus der Tierseuchenkasse erhalten, da diese Krankheit keine Seuche im Sinne der Tierseuchengesetzgebung sei. An diesen Budgetposten müssten die Landwirte insofern einen Beitrag leisten, als der Ausgleich der Tierseuchenkasse aus dem Tierseuchenfonds erfolge. Falls die Untersuchungen weitere Fälle in unserem Kanton ergeben würden, dürfte ein Anpassungsbedarf bei den Beiträgen der Landwirte in die Tierseuchenkasse gegeben sein.

Auf entsprechenden Hinweis aus dem Grossen Rat, dass im Konto Nr. 2623.365.01 keine Summe für Tierentschädigungen aus der kantonalen Tierseuchenkasse budgetiert sei, weist Landeshauptmann Lorenz Koller darauf hin, dass bei Feststellung der Krankheit BVD eine Tierentschädigung vorgesehen sei. Gemäss einer ersten Variante habe man sich für den Fall, dass Zuchttiere mit dieser Krankheit geschlachtet werden müssen, neben dem Schlachterlös auf die Bezahlung einer zusätzlichen Entschädigung an den Tierhalter von Fr. 300.-- pro Tier geeinigt. Da seitens des Bundes diese Angelegenheit noch einmal überdacht werde, stehe die Höhe der Entschädigung heute noch nicht fest, wobei im budgetierten Aufwand im Konto Nr. 2623.365.00 "Bekämpfung von Seuchen" die genannte Entschädigung eingeplant sei.

Mit Hinweis auf die budgetierten höheren Beiträge der Bezirke an die Erstellung von landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbauten wird seitens des Grossen Rates die Frage nach einem feststellbaren Nachholbedarf für die Erneuerung landwirtschaftlicher Hochbauten gestellt. Ein genereller Nachholbedarf wird von Landeshauptmann Lorenz Koller verneint. Er weist jedoch darauf hin, dass bei einzelnen Bezirken ein gewisser Nachholbedarf entstehen könne, wenn sich die zuständigen Behörden eines Bezirkes über längere Zeit nicht bereit erklären könnten, unterstützungswürdige Gesuche mit einem entsprechenden Bezirksbeitrag zu unterstützen. Er geht im Weiteren davon aus, dass mit der NFA die entsprechenden Bundesmittel künftig nicht mehr im bisherigen Umfang in den Kanton Appenzell I.Rh. fliessen.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage zum Konto Nr. 2650.318.00 orientiert Landeshauptmann Lorenz Koller über das Wesen und den Zweck der Inventarisierung des Waldbestandes. Neben den Waldfeststellungen und der Aufnahme einzelner Bestände sei insbesondere die Waldplanung in diesem Budgetposten mitumfasst.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 33 - 34)

Keine Bemerkungen.

Zusammenzug der Laufenden Rechnung (S. 35 - 36)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Voranschlag 2007 zu Voranschlag 2006 (S. 37 - 44)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 45 - 46)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung**50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 47)**

Nachdem der Grosse Rat an der Session vom 21. November 2005 nach eingehender Diskussion die Standeskommission beauftragt hat, das vorhandene Ausbauprojekt für das Gymnasium Appenzell weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat so schnell wie möglich ein etappiertes Projekt vorzulegen, orientiert Landammann Carlo Schmid-Sutter über den Stand der Planungen zur Renovation und zum Umbau des Gymnasiums Appenzell. Demnach wird er der Standeskommission eine Botschaft mit dem Namen "Landsgemeindebeschluss betreffend Renovation und Umbau des Gymnasiums Appenzell" zur Behandlung unterbreiten. Die Planungsunterlagen aus dem Jahre 2001 seien auf den heutigen Stand angepasst worden. Die Konzeptstudie bleibe unverändert. Man beschäftige sich noch mit der zeitlichen Abfolge und der finanziellen Aufteilung der Investitionen. Da der Schulbetrieb weitergeführt werden müsse, müssten die Renovationsarbeiten auf die schulfreie Zeit verteilt werden. Für die Jahre 2010 - 2016 seien sieben Etappen eingeplant, wobei der Baubeginn nach der Zustimmung der Landsgemeinde 2008 zum Baukredit erst im Jahre 2009 möglich sei. Das Gesamtbauvolumen betrage rund Fr. 10 Mio.

51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten (S. 48 - 49)

Keine Bemerkungen.

52 Erziehungsdepartement (S. 50)

Keine Bemerkungen.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 51)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 52)

Keine Bemerkungen.

68 Abschreibungen (S. 53)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung Investitionsrechnung (S. 54)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 55)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 57 - 63)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell**Kommentar zum Voranschlag Spital Appenzell (S. 65 - 66)**

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Spital (S. 67)

Keine Bemerkungen.

Kommentar zum Voranschlag Pflegeheim (S. 68)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Pflegeheim (S. 69)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell**Kommentar zum Budget (S. 71)**

Keine Bemerkungen.

Budget Gymnasium (S. 72 - 77)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung**Kommentar Vollkostenrechnung Abwasser (S. 79)**

Bauherr Stefan Sutter gibt nach der Berichterstattung in der Presse im Anschluss an die Vorstellung des Budgets Erläuterungen zur Abwasserrechnung und den zu erwartenden Anpassungen in Bezug auf die künftige Finanzierung der Abwasseranlagen. Er weist diesbezüglich insbesondere darauf hin, dass die Erneuerung der bestehenden Anlagen künftig nicht mehr mit Kanalanschlussgebühren, sondern nur noch über die Kanalbenützungsgebühren finanziert würde. Nach dem Abschluss des Ausbaus der ARA Appenzell im nächsten Jahr werde eine Anpassung der Abwassergebühren geprüft werden müssen.

Budget Abwasser (S. 80 - 81)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Abwasser (S. 82 - 84)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung**Kommentar zum Budget Strassenrechnung (S. 85 - 86)**

Auf den Antrag von Grossratsvizepräsident Hans Brülisauer, für einen Rad- und Gehweg von Appenzell nach Haslen und weiter bis zur Rotbachbrücke die Projektierungskosten und die voraussichtlichen Erstellungskosten von Fr. 3 bis Fr. 4 Mio. in das Budget 2007 bzw. in mehreren Etappen in die Finanzplanung ab dem Jahre 2009 aufzunehmen, ergibt sich eine einlässliche Diskussion. Bauherr Stefan Sutter verweist auf das von der Landsgemeinde vom 30. April 2006 gutgeheissene Projekt für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad mit einer Kreditsumme von Fr. 3,4 Mio. und die aufgrund des schlechten Zustandes der Sitterbrücke dringlich gewordene Sanierung der Staatsstrasse Appenzell-Steinegg, Abschnitt St. Anna-Schäfli, welche in den kommenden vier Jahren keinen Spielraum für weitere Projekte zulassen würden. Grossratsvizepräsident Hans Brülisauer hält mit dem Hinweis auf die zu erwartenden langen Bodenverhandlungen an seinem Antrag fest.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossratsvizepräsident Hans Brülisauer mit 28 Nein-Stimmen gegenüber 13 Ja-Stimmen ab.

Auf Anfrage betreffend den vorgesehenen Zeitraum für die Sanierung der Kantonsstrasse Appenzell-Steinegg, Abschnitt St. Anna-Schäfli, teilt Bauherr Stefan Sutter mit, dass der Landsgemeinde 2008 ein gesamthafter Kreditbeschluss vorgelegt werden soll, der neben dem bereits beschlossenen Projekt auf dem Abschnitt St. Anna-Schäfli auch den Neubau der Brücke über die Sitter und die Sanierung der Ufermauer und des Bahnüberganges St. Anna mitumfassen werde. Der Zeitraum der Bauausführung könne noch nicht fixiert werden, zumal das Vorankommen bei der Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad nicht zum Voraus feststehe.

Betriebsrechnung Strassen (S. 87 - 88)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Strassen (S. 89 - 90)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Voranschlag für das Jahr 2007 wie vorgelegt einstimmig gut.

4.

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
46/1/2006: Antrag der Standeskommission
46/1/2006: Antrag StwK

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission als korrigierten Beschluss vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007 ohne Abänderungen einstimmig gut.

5.**Finanzplanung 2007 - 2010**

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
45/1/2006: Antrag Standeskommission

Im Rahmen der Eintretensdebatte führt Säckelmeister Paul Wyser aus, in der Finanzplanungsperiode 2007 - 2010 werde die finanzielle Situation mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes im Jahre 2007 und dem voraussichtlichen Inkrafttreten der NFA im Jahre 2008 wesentlich beeinflusst. Mit der NFA in der gegenwärtigen Ausgestaltung könnten für den Kanton Appenzell I.Rh. jährliche Mehrleistungen des Bundes zwischen rund Fr. 600'000.-- und Fr. 3,7 Mio. erwartet werden. Da die NFA im eidgenössischen Parlament noch nicht abschliessend beraten sei und somit Änderungen nicht ausgeschlossen seien, habe das Finanzdepartement die Finanzplanung so dargestellt, wie sie ohne NFA aussehen würde.

Eintreten ist obligatorisch.

Ergebnisse Finanzplanung 2007 - 2010 (S. 1)

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Finanzplanung (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung**10 Gesetzgebende Behörde (S. 7)**

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 8 - 9)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 15)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 16 - 19)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 20 - 23)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 24 - 28)

Antrag Grossrätin Monika Eugster-Sutter zum Konto Nr. 2464.365.00 "Private Institutionen":

Dem Beitragsgesuch der Pro Infirmis St.Gallen-Appenzell solle entsprochen werden, womit ein Mehraufwand von Fr. 5'000.-- verbunden ist.

Statthalter Werner Ebnetter ist, um das Gleichbehandlungsgebot gegenüber den anderen privaten Institutionen nicht zu verletzen, zur Entgegennahme dieses Antrages nicht bereit. Er signalisiert jedoch Bereitschaft, im Rahmen der im Budget gutgeheissenen Beitragssumme an private Institutionen eine Neuverteilung unter Berücksichtigung des Einsatzes der einzelnen Institutionen für die Innerrhoder Bevölkerung vorzunehmen.

Grossrätin Monika Eugster-Sutter hält an ihrem Antrag fest.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Monika Eugster-Sutter mit 23 Nein-Stimmen gegenüber 14 Ja-Stimmen ab.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 33)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 34 - 40)

Mit dem Hinweis auf die im Budget 2007 und in der Finanzplanung 2007 - 2010 in den Kontengruppen 2620 "Betriebsberatung" sowie 2644 "Hoch- und Tiefbauten" vorgesehenen Aufwendungen des Kantons wird aus den Reihen des Grossen Rates der Sinn des vom Grossen Rat im Jahre 1999 verlangten Leitbildes der Innerrhoder Landwirtschaft, welches in Punkt 9 von den Betrieben die Erwirtschaftung des für die Investitionen erforderlichen Eigenkapitals verlangt, in Frage gestellt. Landeshauptmann Lorenz Koller gibt zu bedenken, dass die Agrarpolitik im Wesentlichen vom Bund gestaltet werde. Die geplanten Aufwendungen des Kantons in den Bereichen Betriebsberatung sowie Hoch- und Tiefbauten seien auf Erlasse des Bundes zur Unterstützung der Landwirtschaft zurückzuführen. Landeshauptmann Lorenz Koller stellt für das Jahr 2007 eine Überprüfung des Leitbildes für die Innerrhoder Landwirtschaft in Aussicht, wehrt sich andererseits durch Anführen des erfolgreichen Beispiels "Appenzeller Milch" gegen die Auffassung, das Leitbild sei wirkungslos geblieben.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 41 - 43)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Voranschlag 2007 zu den Finanzplanjahren 2008 - 2010 (S. 45 - 47)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 49)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 51 - 57)

Bemängelt wird der fehlende Kommentar zu den Abweichungen der Investitionsrechnung, weshalb zuhanden der Stadeskommission angeregt wird, diesen in der Finanzplanung des nächsten Jahres wieder aufzuführen.

Sachgruppenstatistik (S. 59 - 62)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung**Kommentar Vollkostenrechnung Abwasser (S. 63)**

Keine Bemerkungen.

Betriebsrechnung Abwasser (S. 64 - 67)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Auf eine Anfrage betreffend den Ausbau bzw. die Sanierung der Eggerstandenstrasse weist Bauherr Stefan Sutter darauf hin, dass der Ausbau von Strassen bei Vorliegen von Sicherheitsrisiken gegenüber Unterhaltsarbeiten Priorität genieisse. Als Vorprojekt sei ein Rad- und Gehweg entlang der Eggerstandenstrasse auf dem Teilstück Abzweiger Hirschbergstrasse bis zum Dorf Eggerstanden in die Planung aufgenommen. Im Weiteren bestätigt Bauherr Stefan Sutter, dass ein Ausbau der Eggerstandenstrasse punkto Verkehrssicherheit vor dem Jahr 2010 nicht zur Diskussion stehe.

Es wird festgestellt, dass der Aufwand der Kantonspolizei für die Verkehrsüberwachung im Konto Nr. 2140.318.01 der Strassenrechnung verrechnet wird, während im Voranschlag die Einnahmen der Polizei aus Ordnungsbussen und aus Bussen aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Unterscheidung in andere Konten zurückfliessen. Es wird diesbezüglich angeregt, die Rechnung in diesem Sinne noch feiner auszugestalten, damit im Hinblick auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich genaueres Zahlenmaterial vorhanden sei.

Landesfährnrich Melchior Looser erklärt sich bereit, eine Aufgliederung der von der Kantonspolizei ausgestellten Ordnungsbussen nach den Rechtsgrundlagen für deren Ausstellung zu prüfen

und die Erträge künftig allenfalls verschiedenen Konten gutzuschreiben. Säckelmeister Paul Wyser weist andererseits darauf hin, dass der vorliegende Kontenplan auch von sämtlichen anderen Kantonen angewendet werde, was für Vergleiche zwischen den Kantonen, aber auch mit dem Bund zweckmässig sei.

Betriebsrechnung Strassen (S. 69 - 70)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Strassen (S. 71 - 72)

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an die Detailberatung der Finanzplanung wird erneut das im Leitbild der Innerrhoder Landwirtschaft im Punkt 9 verlangte Unternehmertum zur Sprache gebracht und im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausarbeitung eines neuen Baugesetzes dazu aufgerufen, darauf hinzuwirken, dass einer unternehmerischen Landwirtschaft nicht unnötige Auflagen entgegengestellt werden.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat von der Finanzplanung 2007 - 2010 Kenntnis.

6.**Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Referenten: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Landammann Bruno Koster
42/1/2006: Antrag Standeskommission
42/1/2006: Zusatzantrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen weist einleitend zu seinem Referat darauf hin, dass die Traktanden 6. und 7. im Zusammenhang mit der Einführung der NFA stünden und daher sein Eintretensreferat für beide Geschäfte gelte. Aus diesem Grunde sollte auch die Eintretensdiskussion für beide Traktanden gemeinsam geführt werden.

Im Weiteren weist Grossrat Alfred Inauen im Namen der WiKo darauf hin, dass im Sinne des von der Standeskommission vorgeschlagenen Vorgehens in einer ersten Phase die neuen Verhältnisse zwischen Bund und Kanton zu klären seien und erst in einer zweiten Phase mögliche Entflechtungen und die neuen Finanzströme innerhalb des Kantons überprüft werden sollen. Damit diese beiden Themenbereiche nicht vermischt würden, werde dem Grossen Rat beantragt, zuerst die beiden vorliegenden Landsgemeindebeschlüsse zu behandeln und erst danach über das weitere Vorgehen betreffend die innerkantonalen Angelegenheiten zu diskutieren.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Zusatzantrag Standeskommission:

Ergänzung von Ziff. I. mit einem Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

"³Der Kanton sorgt dafür, dass die Umsetzung der NFA gemäss Abs. 2 dieses Beschlusses bei den Bezirken und Gemeinden nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen führt."

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission um Ergänzung von Ziff. I. mit einem Abs. 3 mit dem beantragten Wortlaut einstimmig gut.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit der beschlossenen Ergänzung in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)**

Referenten: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Landammann Bruno Koster
43/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) wie vorgelegt in erster Lesung einstimmig gut.

Es ergibt sich im Anschluss an die Beratung und Verabschiedung der beiden vorangegangenen Landsgemeindebeschlüsse in erster Lesung eine einlässliche Diskussion betreffend die Auswirkungen der NFA auf die innerkantonalen Strukturen. Einerseits wird die Meinung vertreten, die mit der NFA einhergehenden Veränderungen sollten im innerkantonalen Bereich genutzt werden, um die Strukturen im Kanton offen zu überdenken. Andererseits wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, eine zu starke Zentralisierung der Kompetenzen könnte eine Diskussion über die Existenzberechtigung der Bezirke nach sich ziehen.

Nach gewalteter Diskussion erklärt sich Landammann Bruno Koster bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und dem Grossen Rat im Frühjahr 2007 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen, in welchem im Sinne einer Auslegeordnung die Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden vorgenommen sowie gleichzeitig denkbare Alternativregelungen aufgezeigt werden. In einer zweiten Phase sollen unter Einbezug der verschiedenen kantonalen Körperschaften, insbesondere auch der Hauptleute, die einzelnen Regelungsvarianten diskutiert und dabei eine Wertung vorgenommen werden, aufgrund welcher das weitere Vorgehen festzulegen sein wird.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)**

Referenten: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Landammann Bruno Koster
49/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Den geäusserten Befürchtungen, mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 27 Abs. 2 könne der Grosse Rat ohne Mitspracherecht der Bezirke deren Grenzen beliebig festlegen, hält Landammann Carlo Schmid-Sutter entgegen, dass der Grosse Rat aufgrund der namentlichen Nennung der einzelnen Bezirke in der Kantonsverfassung keine Neuaufteilung des Kantonsgebietes vornehmen könne. Vielmehr sei die mit Art. 27 Abs. 2 vorgesehene Kompetenzzuscheidung an den Grosse Rat für Situationen erforderlich, bei denen zwischen angrenzenden Bezirken und Gemeinden über den genauen Verlauf der Grenze keine Einigung erzielt werde.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) wie vorgelegt in erster Lesung mit einer Enthaltung gutgeheissen.

9.**Verordnung über die Schätzung von Grundstücken**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
41/1/2006: Antrag Standeskommission
41/1/2006: Antrag WiKo

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Antrag WiKo:

Im Sinne einer redaktionellen Änderung sei der jeweils zu Beginn der lit. a und c bzw. der darin enthaltenen Ziffern aufgeführte Ausdruck "die" zu streichen.

In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo betreffend redaktionelle Änderung von Art. 1 einstimmig gutgeheissen.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Antrag WiKo:

In Art. 3 Abs. 1 seien die Wortlaute der lit. c und d abzutauschen und die neue lit. d mit der Klammerbemerkung "(für Waldgrundstücke)" zu ergänzen.

Der Antrag der WiKo um Änderung von Art. 3 Abs. 1 wird vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

Art. 4

Mit dem Hinweis auf die steigende Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, welche nach der geltenden Landwirtschaftsgesetzgebung nicht mehr als unterstützungswürdig gelten und daher nicht mehr mit Investitionskrediten unterstützt werden können, wird die Frage der Berücksichtigung dieser Benachteiligung der kleinen Betriebe im Rahmen der Schätzung aufgeworfen. Landeshauptmann Lorenz Koller weist darauf hin, dass bei der Schätzung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sowie gemischten Betrieben unterschieden wird. Von dieser, gestützt auf die Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechtes vorgenommenen Abgrenzung im

Schatzungsrecht müsse die Unterstützungswürdigkeit von Betrieben gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung unterschieden werden. Landeshauptmann Lorenz Koller erläutert kurz die Anpassungen der Bundesgesetzgebung, mit welchen die untere Grenze der Betriebsgrösse für die Berechtigung zur Ausrichtung zinsloser Darlehen des Bundes stetig angehoben worden ist.

Antrag WiKo:

Der Einleitungssatz von Art. 4 Abs. 1 sei nach dem Ausdruck "Landwirtschaftlicher Grundstücke" mit dem Wortlaut "und Waldgrundstücke" zu ergänzen. Zudem sei der beantragte Art. 4 Abs. 3 zu streichen, sodass der bisherige Abs. 4 der neue Abs. 3 werde.

Der Grosse Rat stimmt der von der WiKo beantragten Änderung von Art. 4 diskussionslos zu.

Art. 5

Antrag WiKo

Der vorgeschlagene Art. 5 sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 5 StG)."

Der Grosse Rat heisst den von der WiKo beantragten neuen Wortlaut von Art. 5 einstimmig gut.

Art. 6 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Im Rahmen einer Diskussion darüber, in welchen Ausnahmefällen die Schätzungskommission die Schätzung ohne Besichtigung vornehmen könne, wird von Landeshauptmann Lorenz Koller die provisorische Schätzung eines geplanten Neubaus aufgrund der Detailpläne als Beispiel angeführt, welche insbesondere für die Festlegung der Belehnungsgrenze der Liegenschaft gestützt auf das bäuerliche Bodenrecht von Bedeutung sei. Landammann Carlo Schmid-Sutter seinerseits führt ältere, abgelegene Alphütten als Beispiel an, deren geringer Wert eine Besichtigung durch sämtliche Kommissionsmitglieder aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht rechtfertigen könnte. Da die Ausnahmefälle nicht zum Vorneherein feststehen, ist deren explizite Nennung im ersten Satz von Abs. 2 nicht möglich.

Antrag WiKo:

In Art. 8 Abs. 3 sei im ersten Satz der Ausdruck "eventuell" durch "allfälliger" zu ersetzen.

Der Antrag der WiKo zu Art. 8 Abs. 3 heisst der Grosse Rat stillschweigend gut.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Im Rahmen einer Debatte zur Frage, ob die Bezirke, wie im geltenden Recht, ebenfalls vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis zu setzen seien, wird dies von einem Teil der Bezirksvertreter im Grossen Rat mit dem Verweis auf das Verfahren zur Gründung einer Flurgenossenschaft als zweckmässig erachtet. Anderen Vertretern der Bezirke erscheint diese Zustellung der Schätzungsergebnisse an die Bezirke unnötig. Nach der Mitteilung von Landeshauptmann Lorenz Koller, dass die von der Kommission einer Flurgenossenschaft mit der Ausarbeitung eines Perimeters beauftragte Schätzungskommission die Schätzungsprotokolle der betroffenen Liegenschaften mit Sicherheit erhalte, wird die entsprechende Diskussion um eine allfällige Ergänzung von Art. 10 ohne konkreten Antrag eingestellt.

Art. 11 - 15

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

Im Rahmen der Behandlung der weiteren Traktanden nimmt Landammann Bruno Koster auf Art. 10 der vom Grossen Rat beratenen Verordnung über die Schätzung von Grundstücken Bezug und gibt zu bedenken, dass mit dem Wortlaut von Art. 10 nicht sichergestellt sei, dass die Bezirke bei Bedarf in das Protokoll der Schätzung Einsicht nehmen können.

Der Grosse Rat beschliesst in der Folge mit 23 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen Rückkommen auf die bereits verabschiedete Verordnung über die Schätzung von Grundstücken.

In einer ausgiebigen Diskussion werden zu Art. 10 Abs. 3 verschiedene Abänderungsanträge gestellt.

Der Antrag, es sei eine zweite Lesung durchzuführen, im Rahmen der die Ständekommission zum Wortlaut von Art. 10 einen neuen Antrag zu stellen habe, wird vom Grossen Rat gutgeheissen.

10.

Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen

Referenten: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Landammann Bruno Koster
39/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - V.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

11.**Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
40/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.**11.1. Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997**

Keine Bemerkungen.

11.2. Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998

Keine Bemerkungen.

11.3. Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001

Dem Vorstoss aus dem Grossen Rat, durch eine Änderung der Gebührenverordnung ein einheitliches Gebührenmodell für Inspektionen in allen Bereichen einzuführen, entgegnet Landesfährnich Melchior Looser, dass mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss lediglich formelle Anpassungen an die neue Bundesgesetzgebung vorgenommen würden. Für materielle Anpassungen wäre ein separater Revisionsbeschluss notwendig. Da eine Teilrevision der Gebührenverordnung insbesondere im Bereich des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes in Vorbereitung sei, nehme er die Anregung zur Prüfung entgegen.

Antrag ReKo:

Im Abschnitt 25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sei die Position 2538 "Zivilstandswesen" ersatzlos zu streichen.

Der Antrag der ReKo betreffend Änderung der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung wird einstimmig angenommen.

11.4. Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951

Keine Bemerkungen.

11.5. Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987

Keine Bemerkungen.

11.6. Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) vom 25. Februar 2002

Keine Bemerkungen.

11.7. Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005

Keine Bemerkungen.

11.8. Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002

Keine Bemerkungen.

11.9. Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994

Keine Bemerkungen.

11.10. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) vom 22. Juni 1992

Keine Bemerkungen.

11.11. Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000

Keine Bemerkungen.

11.12. Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000

Keine Bemerkungen.

11.13. Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989

Keine Bemerkungen.

11.14. Verordnung über die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein) vom 12. Februar 1996

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und der Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare mit der beschlossenen Änderung einstimmig gut.

12.**Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
52/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.**Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994****Art. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Antrag Grossrat Erich Fässler, Appenzell:

In Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck "in bezug" durch "in Bezug" zu ersetzen.

Antrag Josef Schmid, Schwende:

In Abs. 2 von Art. 4 ist der Ausdruck "Erziehungsdepartement" durch "Departement" zu ersetzen.

Der Grosse Rat heisst die Änderungsanträge von Grossrat Erich Fässler und Grossrat Josef Schmid zu Art. 4 stillschweigend gut.

Art. 5

Antrag Grossrat Josef Schmid, Schwende:

Der bisherige Art. 5 sei aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Art. 5

¹Für die Ausrichtung von Stipendien werden als Ausbildungseinrichtungen anerkannt:

- a) Institutionen der Tertiärausbildung;
- b) Institutionen der Sekundärstufe II;
- c) Institutionen, die Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung anbieten;
- d) Institutionen, die Vorbildungen für die berufliche Ausbildung anbieten.

²Die Ständekommission kann im Einzelfall Ausbildungseinrichtungen von der Anerkennung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels ausnehmen."

Der Antrag von Grossrat Josef Schmid betreffend den neuen Wortlaut von Art. 5 wird einstimmig gutgeheissen.

Art. 6 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Antrag Grossrat Erich Fässler, Appenzell:

Der Ausdruck "Erziehungsdepartement" im Einleitungssatz von Art. 8 Abs. 1 sei in "Departement" abzuändern.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Erich Fässler betreffend Änderung von Art. 8 Abs. 1 stillschweigend gut.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 9bis

Antrag Grossrat Erich Fässler, Appenzell:

Bei Art. 9bis Abs. 2 sei das Wort "zum" durch den Ausdruck "für den" zu ersetzen.

Der Antrag von Grossrat Erich Fässler betreffend Abänderung von Art. 9bis Abs. 2 wird stillschweigend gutgeheissen.

Art. 10 - 11

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Verordnung über Ausbildungsbeiträge mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

13.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV)

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
48/1/2006: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung einstimmig gutgeheissen.

14.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
47/1/2006: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Agim Maliqi**, geb. 1962 im Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Bedrije Maliqi-Berisha**, geb. 1967 im Kosovo, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, beide wohnhaft Oberer Gansbach 2, Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder, **Burim Maliqi**, geb. 1992, **Gentiana Maliqi**, geb. 1994, und **Lisa Maliqi**, geb. 2002.
- **Emina Canic**, geb. 1988 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 4, Appenzell.
- **Anita Bibok Arató**, geb. 1979 in Ungarn, ungarische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Rinkenbach 12, Appenzell.
- **Simini Schena-Moreno Magro**, geb. 1939 in Italien, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Blattenheimatstrasse 12, Appenzell.
- **Dalibor Gudalovic**, geb. 1979 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, Appenzell.
- **Andreja Mitrovic**, geb. 1989 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, Appenzell.

15.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Landeshauptmann Lorenz Koller orientiert über die Verhandlungen auf Departementsstufe mit dem Kanton Appenzell A.Rh. über eine mögliche Zusammenarbeit im Forstwesen, welche auf einen Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom Grossen Rat angeregt worden ist. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass sich der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. im Juni 2006 vorläufig für die Führung eines eigenen Oberforstamtes entschieden habe, sodass eine engere Zusammenarbeit zur Zeit nicht möglich sei. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Forststrukturen in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sehr unterschiedlich seien.
- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, teilt mit, das Ostschweizer Parlamentarierskirennen 2008 werde im Kanton Appenzell I.Rh. organisiert. Die zu erwartenden Kosten seien weitgehend durch Sponsoren abgedeckt.
- Grossrat Andreas Moser, Mitglied des Spitalrates, weist in einem persönlichen, mit dem Spitalrat nicht abgesprochenen Votum, auf die dringenden Probleme des Spitals Appenzell hin. Insbesondere die niedrige Auslastung der chirurgischen Abteilung infolge mangelnder Zuweisungen durch die im Kanton Appenzell I.Rh. praktizierenden Ärzte einerseits und der damit einhergehende Anstieg des Aufwandes des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen andererseits trage zu einer düsteren Zukunftsaussicht bei. Mit dem Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kantonsspital St.Gallen versuche der Spitalrat das hohe Qualitätsniveau am Spital Appenzell zu erhalten. Er appelliere an die Solidarität und Loyalität insbesondere der Belegärzte, aber auch der Mitglieder des Grossen Rates und der Bevölkerung gegenüber dem Spital Appenzell. Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, schliesst sich diesem Votum an und ruft die anwesenden Pressevertreter auf, in ihrer Berichterstattung die Bevölkerung auf die schwierige Situation des Spitals Appenzell aufmerksam zu machen.
- Auf Anfrage von Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, betreffend Einführung des Frühfranzösisch in der Primarschule informiert Landammann Carlo Schmid-Sutter dahingehend, dass nach der Zustimmung des schweizerischen Stimmvolkes am 21. Mai 2006 betreffend Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung der Kanton Appenzell I.Rh. dazu gezwungen werden könne, Frühfranzösisch in der Primarschule zu unterrichten. Aus diesem Grunde werde wohl in vier bis fünf Jahren auch in unserem Kanton wieder Frühfranzösisch angeboten.

- Grossratspräsident Emil Bischofberger bedankt sich im Namen des Grossen Rates bei Frau Katharina Liner, Appenzell, für die Schenkung des beim Eingang des Ratsaales angebrachten Bildes.

9050 Appenzell, 1. Dezember 2006

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007

vom 20. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2007 beträgt 90 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 9.8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2007 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2007 beträgt 45 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 20. November 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanz-
ausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

¹Die Umsetzung der NFA in Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen hat grundsätzlich durch die Landsgemeinde zu erfolgen.

²Ist die Umsetzung gemäss Ziff. I. Abs. 1 dieses Beschlusses aus zeitlichen oder materiellen Gründen unaufschiebbar, ist der Grosse Rat ermächtigt, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen, welche unter Einhaltung der Fristen von Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen sind.

³Der Kanton sorgt dafür, dass die Umsetzung der NFA gemäss Abs. 2 dieses Beschlusses bei den Bezirken und Gemeinden nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen führt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

III.

Dieser Beschluss wird nach dessen Vollzug durch die Ständekommission aufgehoben.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision der Kantonsverfassung
(Abschluss von Programmvereinbarungen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 30

⁹Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Die Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Grenzbeschriebe)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 27 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 27

²Er legt die Grenzen der Bezirke und Gemeinden fest.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

II.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 843 und 848 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 90 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 45 Abs. 5 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Als Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten:

Grundstücke

- a) ~~Die~~ Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB, nämlich
 1. ~~die~~ Liegenschaften;
 2. ~~die~~ in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Art. 779, 780 ZGB);
 3. ~~die~~ Bergwerke;
 4. ~~die~~ Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 646 ff., 712a ff. ZGB).
- b) Gebäude, welche nicht Bestandteil eines Grundstückes sind, sondern auf Grund eines unselbständigen Baurechtes oder eines schuldrechtlichen Vertrages auf fremdem Boden erstellt wurden.
- c) ~~die~~ im kantonalen Recht begründeten Grundstücke, nämlich
 1. ~~die~~ altrechtlichen Baurechte;
 2. ~~die~~ Hüttenrechte in den Gemeinalpen gemäss Verordnung über die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 (Alpbüchlein);
 3. ~~die~~ selbständigen Anteilrechte an privaten Alpen.

Art. 2

¹Für die Schätzung wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sowie gemischten Betrieben unterschieden:

Grundstückska-
tegorien

²Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) unterstellt sind, sowie Grundstücke im Sinne von Art. 1 lit. c Ziff. 2 und 3 dieser Verord-

nung. Als gemischte Betriebe gelten Grundstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. d BGG. Alle andern Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3

Schätzungs-
organe

¹Schätzungsorgane sind:

- a) das kantonale Schätzungsamt;
- b) die landwirtschaftliche Schätzungskommission;
- c) die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission; ~~das Oberforstamt;~~
- d) ~~die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission~~ das Oberforstamt (für Waldgrundstücke).

²Der Vorsteher* des kantonalen Schätzungsamtes oder dessen Stellvertreter ist zugleich Präsident der beiden Schätzungskommissionen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Er besorgt alle administrativen Arbeiten und führt den vollständigen Schätzungskataster. Zu seiner Aufgabe gehört die permanente Instruktion der Mitglieder der Schätzungskommissionen. Er ist kantonal Angestellter.

³Die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission bestehen je aus dem Vorsteher bzw. Stellvertreter des kantonalen Schätzungsamtes als Präsident und je vier Experten als Mitglieder. Bei den Schätzungen haben in der Regel der Vorsteher (bzw. sein Stellvertreter) und ein Mitglied mitzuwirken. Die Experten der beiden Kommissionen können bei Bedarf gegenseitig ausgetauscht werden.

⁴Die Wahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt alljährlich durch den Grossen Rat.

⁵Die Mitglieder der Schätzungskommissionen haben die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 121 StG zu beachten.

III. Umfang der Schätzungen

Art. 4

Landwirtschaftliche
Grundstücke

¹Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Waldgrundstücke sind nachfolgende Werte zu bestimmen:

- a) Ertragswert mit allfälligen Verkehrswertzuschlägen im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- b) Verkehrswert als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- c) Belastungsgrenze für die Errichtung von Grundpfandrechten im Sinne von Art. 73 f. BGG.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für die Ertragswertschätzung und die Belastungsgrenze ist die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB) massgebend.

~~³Die Schätzung des Ertrags und Verkehrswertes der Waldungen erfolgt nach der in Abs. 2 genannten Verordnung durch das Oberforstamt bzw. die von diesem beauftragten Forstorgane.~~

~~⁴Bei~~³Bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Verhältnissen (Bauland, Kies- oder Sandausbeutung etc.) wird ein Verkehrswertzuschlag gemacht.

Art. 5

~~Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sind nachfolgende Werte zu bestimmen: Verkehrswert ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 5 StG). und Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze zur Errichtung von Schuldbriefen und Gültlen (Art. 843 und Art. 848 ZGB).~~

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

IV. Verfahren

Art. 6

Eine Totalrevision der Grundstückschätzungen findet normalerweise alle zehn Jahre statt.

Neuschätzung

Art. 7

¹Eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen findet statt:

- a) für neu errichtete Grundstücke;
- b) auf Verlangen des Grundeigentümers;
- c) auf Begehren der kantonalen Steuerverwaltung;
- d) auf Veranlassung des Grundbuchamtes;
- e) auf Begehren der Perimeterschätzungskommissionen;
- f) auf Begehren der Bodenrechtskommission.

Zwischenschätzung

²Die Schätzungskommissionen ordnen von sich aus Neuschätzungen an, wenn erhebliche Änderungen (Neu- und Umbauten, Landzukauf, wertverändernde Gegebenheiten usw.) eingetreten sind.

Art. 8

¹Dem Grundeigentümer wird die Vornahme der Schätzung rechtzeitig mitgeteilt. Die Bekanntgabe an weitere Beteiligte (Pächter, Mieter etc.) ist Sache des Eigentümers.

Bekanntgabe

²Die Schätzung ist, von Ausnahmen abgesehen, aufgrund einer Besichtigung durch die zuständige Schätzungskommission vorzunehmen. Wenn die Schätzung besondere, den Schätzern abgehende Fachkenntnisse erfordert, kann die Schätzungskommission entsprechende Sachverständige beiziehen. Der Grundeigentümer ist

verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen und der Schätzungskommission alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Diese Auskünfte sind auf Verlangen zu belegen. Der Eigentümer sowie die Mieter und Pächter oder andere Berechtigte haben den Schätzern Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Verweigert der Grundeigentümer die verlangten Auskünfte oder steht er den Schätzungsorganen nicht zur Verfügung, so kann die Schätzung nach freiem Ermessen vorgenommen werden.

³Kann die Schätzung trotz rechtzeitiger Ankündigung aus Verschulden des Eigentümers nicht vorgenommen werden, so hat dieser für die erwachsenden zusätzlichen Kosten nach Massgabe der zeitlichen Mehrbeanspruchung der Schätzungsorgane und ~~eventuell~~ allfälliger Reisekosten aufzukommen. Dies gilt auch, wenn zufolge Auskunftsverweigerung des Eigentümers besondere Erhebungen notwendig sind.

Art. 9

Protokoll Über jede Schätzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben über die Schätzungsgrundlagen und die Berechnungsart.

Art. 10

Eröffnung ¹Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

²Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.

³Die Grundbuchämter werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist. Das Landwirtschaftsdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement können anschliessend bei Bedarf Einsicht in das Protokoll nehmen.

Art. 11

Rechtsmittellegitimation der Steuerverwaltung Die Steuerverwaltung hat das Recht, gegen das Ergebnis von Schätzungen Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 12

Kostentragung Bezüglich der Kosten der Grundstückschätzungen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 13

Die Entschädigung für die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung.

Entschädigung
Schätzungs-
kommissionen

Art. 14

Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie ist insbesondere befugt, Schätzungsmethoden und Schätzungshandbücher als anwendbar zu erklären.

Ausführungs-
bestimmungen

V. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am

Grossratsbeschluss betreffend die Revision von Verordnungen

vom 20. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Nachstehender Artikel der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 wird geändert:

Art. 9: der Ausdruck "... mit Haft oder ..." wird gestrichen.

II.

Nachstehender Artikel der Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern vom 23. Juni 2003 (Adoptions- und Pflegekinderverordnung APfV) wird geändert:

Art. 9: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

III.

Nachstehender Artikel der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 wird geändert:

Art. 16: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

IV.

Nachstehender Artikel der Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten vom 20. November 2000 wird geändert:

Art. 13 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell, 20. November 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die Anpassung von Grossratsbeschlüssen und
Verordnungen an die Bundesgesetzgebung über die ein-
getragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom 20. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

In Anpassung der Grossratsbeschlüsse und Verordnungen des Kantons Appenzell I.Rh. an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) werden an den nachfolgenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen Änderungen vorgenommen:

1. Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997
2. Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998
3. Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001
4. Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951
5. Zivilstandsverordnung (ZIV) vom 30. November 1987
6. Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) vom 25. Februar 2002
7. Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005
8. Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002
9. Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung) vom 24. November 1941
10. Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004

11. Gymnasialverordnung (GymVO) vom 30. November 1998
12. Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994
13. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEGSVG) vom 22. Juni 1992
14. Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2002
15. Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989
16. Verordnung über die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein) vom 12. Februar 1996

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell, 20. November 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die formelle Bereinigung der Verordnung
über Ausbildungsbeiträge**

vom 20. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an der bei-
liegenden Verordnung die aufgeführten Änderungen vorgenommen

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 20. November 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 16–20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April
1994¹⁹⁸⁷¹

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Standeskommission;
- b) der Stipendienkommission;
- c) dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt).ⁱⁱ

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 2

Die Standeskommission bestimmt:

- a) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber* ~~und Bewerberinnen~~;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber ~~und Bewerberinnen~~, die zumutbaren Leistungen der Eltern-Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.ⁱⁱⁱ

Standes-
kommission

Art. 3

¹Als Stipendienkommission amtiert die Landesschulkommission.

²Die Stipendienkommission entscheidet:

- a) in besonderen Fällen über die Ausrichtung eines Stipendiums oder eines Schulgeldes;
- b) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- c) in Ausnahmefällen über die Höhe eines Stipendiums, Studiendarlehens oder Schulgeldes, wenn die vom Grossen Rat festgelegten Höchstansätze gemäss Art. 6 dieser Verordnung überschritten werden;
- d) wenn keine andere Behörde oder Instanz zuständig ist.

Stipendien-
kommission

¹ Mit Revision vom 14. Februar 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Erziehungs-
departement¹Dem ~~Erziehungs~~Departement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über die Zusprache eines Stipendiums oder eines Schulgeldes unter Vorbehalt von Art. 3 lit. a dieser Verordnung;
- d) Antragstellung zuhanden der Stipendienkommission gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

²Das ~~Erziehungsdepartement~~ Departement kann die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Obliegenheiten einer Stipendienstelle zum selbständigen Vollzug delegieren.^{IV}

Art. 5

Anerkannte Aus-
bildungsgänge

Für die Ausrichtung von Stipendien werden als Ausbildungsrichtungen anerkannt:

- a) ~~Institutionen der Tertiärausbildung;~~
- b) Institutionen der Sekundärstufe II;
- c) Institutionen, die Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung anbieten;
- d) Institutionen, die Vorleistungen für die berufliche Ausbildung anbieten. ~~Studium an Hochschulen und anerkannten Instituten für die Ausbildung von Theologen;~~
- b) ~~Ausbildung an anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten, Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten;~~
- e) ~~Ausbildung an anerkannten Maturitätsschulen, Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen;~~
- d) ~~Ausbildung für das Lehramt an Kindergärten, Volksschulen, Hauswirtschafts- und Handarbeitsschulen sowie Berufsschulen;~~
- e) ~~Ausbildung an Fachschulen der Kunst, des Sportes, der sozialen Arbeit, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und deren Vorschulen;~~
- f) ~~Ausbildung an Frauenfachschulen, Bäuerinnenschulen, Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen;~~
- g) ~~Ausbildung in lehrvertraglich geregelten Berufs- oder Anlehren in Industrie, Gewerbe, Hauswirtschaft, Handel, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Diensten sowie in medizinischen Hilfsberufen;~~
- h) ~~Ausbildung an Dolmetscherschulen;~~
- i) ~~Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, Vorbereitungskurse für die Berufs- oder höhere Fachprüfung und Umschulungs- und Weiterbildungskurse an vom Bund oder Kanton anerkannten Institutionen;~~

k) ~~Vorbildungen, die für eine berufliche Ausbildung erforderlich sind (10. Schuljahr, Sozialjahr etc.).~~

²Die Standeskommission kann im Einzelfall Ausbildungseinrichtungen von der Anerkennung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels ausnehmen.

Art. 6

¹Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

Beiträghöhe

- a) Fr. 10'000.— für unmündige;
- b) Fr. 13'000.— für mündige;
- c) Fr. 18'000.— für verheiratete und alleinerziehende Bewerber ~~und Bewerberinnen~~.

²Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten oder alleinerziehenden Bewerbern ~~oder Bewerberinnen~~ in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3'000.— erhöht.

³Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen gemäss Art. 3 lit. c dieser Verordnung erhöht werden, bei:

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5'000.—;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5'000.—;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5'000.—.

⁴Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.— pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.— gewährt werden.

⁵Stipendien werden auf Fr. 100.— abgerundet und solche unter Fr. 500.— werden nicht ausbezahlt.

⁶Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.^v

Art. 7

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

Gesuche

²Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

⁴Ausländer ~~und Ausländerinnen~~ müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen.

⁵Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers ~~oder der Bewerberin~~;

d) die Ausbildungskosten.^{vi}

Art. 8

Veränderte Verhältnisse

¹Gesuchsteller haben dem ~~Erziehungsdepartement~~–Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers, ~~der Bewerberin~~ oder dersessen Eltern;
- d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

²Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber ~~oder die Bewerberin~~ diese Meldepflicht missachtet.^{vii}

Art. 9

Auszahlung

¹Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des ~~Erziehungs~~Departementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

²Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das ~~Erziehungs~~Departement.

Art. 9bis¹

Schulgelder für tertiäre Ausbildung

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom ~~26. April 1987~~ ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Zuständig ~~zum~~–für den Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 14. Februar 2005 (Inkrafttreten: 25. April 2005).

Art. 10^{VIII}

~~†Beschwerden gegen Verfügungen des Erziehungsdepartementes bzw. der Stipendienstelle (vgl. Art. 4 Abs. 2) sind an die Stipendienkommission zu richten; Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Stipendienkommission an die Ständekommission.~~

Rechtsweg, Verfahren

~~‡Beschwerden sind innert 20 Tagen nach der Zustellung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie müssen in der Regel einen Antrag und dessen Begründung enthalten.~~

Art. 11

~~†Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.~~

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

~~‡Sie ersetzt die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 15. Juni 1987.^{IX}~~

^I redaktionelle Korrekturen

^{II} redaktionelle Anpassung

^{III} redaktionelle Anpassungen

^{IV} redaktionelle Anpassungen

^V redaktionelle Anpassungen

^{VI} redaktionelle Anpassungen

^{VII} redaktionelle Anpassungen

^{VIII} in Art. 51 VerwVG abschliessend geregelt

^{IX} vollzogen

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung über die
Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen
Grundbildung (BFSV)**

vom 20. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April
1987,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat genehmigt den von der Standeskommission am 14. August 2006
beschlossenen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die
Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV).

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 20. November 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

vom 22. Juni 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

²Sie benennt die Bereiche, für die gesonderte Verfahren gelten und regelt die Zuständigkeit.

³Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹.

¹ SR 412.10

²Sie umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

³Zwei oder mehrere Kantone können von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen treffen.

Art. 3 Grundsätze

¹Die Vereinbarungskantone entrichten für Lernende an ausserkantonalen Ausbildungsstätten für den beruflichen Unterricht sowie für berufliche Vollzeitausbildungen je einheitliche Beiträge.

²Die Zuordnung von Ausbildungsgängen zu den Bereichen Vollzeitschulen oder beruflichen Unterricht im dualen System wird im Anhang vermerkt.

³Die Standortkantone gewähren den Lernenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden.

⁴Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäss angewendet werden, wenn Lernende der Vereinbarungskantone Schulen besuchen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsverbänden, Betrieben oder gemeinnützigen Organisationen geführt werden.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Für den beruflichen Unterricht an Berufsfachschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Schulortskantons.

²Bei Lernenden von Vollzeitschulen und von Berufsmaturitätsschulen nach der Lehre ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat mit der Anmeldung vorzuliegen.

³Als Wohnsitzkanton von Lernenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen: bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht, vorbehalten bleibt litera d,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, vorbehalten bleibt litera d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt litera d,
- d. der Kanton, in dem mündige Lernende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

II. Beiträge

Art. 5 Festsetzung der Beiträge

¹Für die Abgeltung gelten Pauschalbeiträge, abgestuft nach dem Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit/Einzellektion).

²Für die Festlegung der Höhe der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

- a. Es werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernenden und Jahr ermittelt. Massgeblich für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und allfälliger Beiträge Dritter. Bei Vollzeitschulen werden zudem die Bundesbeiträge abgezogen.
- b. Für den Infrastrukturaufwand wird ein pauschaler Prozentsatz der Summe der Nettobetriebskosten gemäss litera a angerechnet. Dieser wird im Anhang festgelegt.
- c. Die Beiträge im Rahmen der Vereinbarung liegen bei 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten pro Lernenden und pro Jahr.

³Die Anpassung der Beiträge erfolgt jährlich, mit Wirkung auf das übernächste Jahr.

⁴Der Beitrag ist jeweils für ein volles Schuljahr geschuldet. Das Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl wird im Anhang festgelegt.

III. Abgeltung weiterer Leistungen

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

¹Die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen gemäss Absatz 2.

²Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere

- a. überbetriebliche Kurse,
- b. interkantonale Fachkurse,
- c. Qualifikationsverfahren,
- d. Nachholbildung,
- e. individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 fest. Diese werden im Anhang aufgeführt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴Die Vereinbarungskantone können die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze beschränken.

IV. Vollzug

Art. 7 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen die Aufgaben

- a. die Beiträge gemäss Artikel 5 festzulegen,
- b. Regelungen und Höhe der Beiträge für die Abgeltung von Leistungen nach Artikel 6 Absatz 2 festzulegen.

³Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a und b bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

⁴Die Vorbereitung der Geschäfte für die Konferenz der Vereinbarungskantone obliegt dem Vorstand der EDK.

Art. 8 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der EDK geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die regelmässige Erhebung der Kosten,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Beiträge,
- c. die Information der Vereinbarungskantone,
- d. Koordinationsaufgaben und
- e. die Regelung von Verfahrensfragen.

³Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung der Anträge an die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe ein.

⁴Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969² finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 In-Kraft-Treten

¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008.

Art. 11 Ausserkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001

Die Konferenz der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung vom 30. August 2001 entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser genannten Vereinbarung.

Art. 12 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

² SR 279

Art. 13 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Personen bestehen.

Art. 14 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. Juni 2006

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif ¹ pro Schuljahr (Vorschlag)
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1-2,5 Tage pro Woche		6'000
	Schulischer Anteil 3-5 Tage pro Woche		12'000
Berufsfachschule	Einzeljahres- lektion ²	1-7 Jahres- lektionen	400 pro Jahreslektion
	Teilzeit ³	Duale Lehre (1-2 Tage), mit oder ohne lehrbeglei- tende Berufsma- turitytät ³	6'000
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehr- jahr (inkl. üK)	12'000
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁴		12'000
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁴		6'000
überbetriebliche Kurse (üK)	Lektionen- pauschale	Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Interkantonale Fachkurse (IFK)		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Qualifikations- verfahren		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Nachholbildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Individuelle Begleitung zwei- jährige Grund- bildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	

In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

¹Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des BBT für das Jahr 2004. Allerdings sind die vorliegenden Daten noch ungenügend differenziert und auf der Seite des Bundesamts für Statistik fehlen ebenfalls verlässliche Angaben betr. Vollzeit- und Teilzeit-Absolventen.

²Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung

³In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

⁴Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer 12'000.-).

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Datum der Landsgemeinde)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 19 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 19

³Fällt Ostern auf den letzten Sonntag im April, findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt.

II.

Der bisherige Art. 33 wird durch einen neuen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 33

⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.

III.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an den Sessionen vom 23. Oktober und 20. November 2006 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in erster Lesung beraten. Während der Landsgemeindebeschluss betreffend Wahl der Lehrkräfte eine redaktionelle Änderung erfuhr, wurden die beiden übrigen Vorlagen oppositionslos gutgeheissen.

2. 2. Lesung

Gemäss Art. 48 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sind Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Die Standeskommission unterbreitet daher die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte), teilweise redaktionell bereinigt, dem Grossen Rat zur zweiten Lesung.

Die Standeskommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Grenzbeschriebe)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 27 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 27

²Er legt die Grenzen der Bezirke und Gemeinden fest.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

II.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an den Sessionen vom 23. Oktober und 20. November 2006 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in erster Lesung beraten. Während der Landsgemeindebeschluss betreffend Wahl der Lehrkräfte eine redaktionelle Änderung erfuhr, wurden die beiden übrigen Vorlagen oppositionslos gutgeheissen.

2. 2. Lesung

Gemäss Art. 48 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sind Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Die Standeskommission unterbreitet daher die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte), teilweise redaktionell bereinigt, dem Grossen Rat zur zweiten Lesung.

Die Standeskommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Wahl der Lehrkräfte)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der zweite und dritte Satz von Art. 46 Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.

Gelöscht: 2

II.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an den Sessionen vom 23. Oktober und 20. November 2006 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in erster Lesung beraten. Während der Landsgemeindebeschluss betreffend Wahl der Lehrkräfte eine redaktionelle Änderung erfuhr, wurden die beiden übrigen Vorlagen oppositionslos gutgeheissen.

2. 2. Lesung

Gemäss Art. 48 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) sind Total- und Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Die Standeskommission unterbreitet daher die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte), teilweise redaktionell bereinigt, dem Grossen Rat zur zweiten Lesung.

Die Standeskommission hat dazu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde, Grenzbeschriebe, Wahl der Lehrkräfte) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 13 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Formatiert: Überschrift 2

II.

Der bisherige Art. 40 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Formatiert: Überschrift 9

Art. 40

³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Formatiert: Hochgestellt

III.

Der zweite Satz von Art. 70 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Gelöscht: III

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 23. Oktober 2006 die vorgelegten Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung beraten und lediglich für den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes eine zweite Lesung beschlossen.

Umstritten war insbesondere die Formulierung des zu revidierenden Art. 13 Abs. 5 GOG. Während die vorberatende Kommission den Antrag stellte, der zweite Satz von Art. 13 Abs. 5 GOG sei zu streichen, beharrte die Standeskommission auf ihrer Formulierung "die Standeskommission legt die Etatstellen und die Besoldungstabellen der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest". Schliesslich obsiegte ein Kompromissvorschlag mit folgendem Wortlaut:

Art. 13

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldungstabellen der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest. Bei Differenzen entscheidet der Grosse Rat.

Nicht umstritten war der Gegenvorschlag der Standeskommission zu Art. 40 Abs. 3 GOG, welcher zum Beschluss erhoben wurde.

2. 2. Lesung

Im Rahmen der Beratung der Vorlage für die zweite Lesung erschien es der Standeskommission vorerst notwendig, zu Art. 13 Abs. 5 GOG dahingehend eine kleinere Änderung vorzunehmen, als die Zusammenarbeit in Bezug auf die Etatstellen und der Besoldungstabellen

der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals nicht nur den Kantonsgerichtspräsidenten, sondern auch den Bezirksgerichtspräsidenten betrifft. In dem vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissenen Art. 13 Abs. 5 ist deshalb der Ausdruck "mit dem Kantonsgerichtspräsidenten" zwingend durch den Ausdruck "**mit den Gerichtspräsidenten**" zu ersetzen.

Die Standeskommission hat bei der nochmaligen Diskussion des Abs. 5 von Art. 13 GOG zudem festgestellt, dass der Ausdruck "Besoldungstabellen" nicht ganz richtig ist, da er so in den personalrechtlichen Erlassen nicht enthalten ist. Absicht der Standeskommission ist es, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtspräsidenten bei der Anstellung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals zu regeln. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass sich diesbezüglich in den allermeisten Fällen keine Probleme ergeben oder, falls solche vorhanden sind, diese im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden. Nach Auffassung der Standeskommission kann deshalb auf den vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossenen Satz "Bei Differenzen entscheidet der Grosse Rat" verzichtet werden, zumal der Grosse Rat nicht das richtige Gremium sein dürfte, welches derartige Fragen diskutieren sollte. Die Standeskommission schlägt deshalb folgenden Wortlaut von Art. 13 Abs. 5 GOG vor:

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Weitere Änderungen oder Bemerkungen hat die Standeskommission zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) nicht anzubringen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit der vorgeschlagenen Änderung der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanz-
ausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

¹Die Umsetzung der NFA in Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen hat grundsätzlich durch die Landsgemeinde zu erfolgen.

²Ist die Umsetzung gemäss Ziff. I. Abs. 1 dieses Beschlusses aus zeitlichen oder materiellen Gründen unaufschiebbar, ist der Grosse Rat ermächtigt, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen, welche unter Einhaltung der Fristen von Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen sind.

³Der Kanton sorgt dafür, dass die Umsetzung der NFA gemäss Abs. 2 dieses Beschlusses bei den Bezirken und Gemeinden nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Entlastungen führt.

Formatiert: Hochgestellt

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

III.

Dieser Beschluss wird nach dessen Vollzug durch die Ständekommission aufgehoben.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 20. November 2006 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) einstimmig gutgeheissen, wobei der Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der NFA auf Antrag der Standeskommission in Ziff. I. mit einem Abs. 3 versehen wurde.

Im Anschluss an die Beratung und Verabschiedung der beiden Landsgemeindebeschlüsse ergab sich eine einlässliche Diskussion über die Auswirkungen der NFA auf die innerkantonalen Strukturen. Aufgrund dieser Diskussion erklärte sich Landammann Bruno Koster bereit, einen Antrag des Grossen Rates als Auftrag entgegen zu nehmen und dem Grossen Rat im Frühjahr 2007 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen, in welchem im Sinne einer Auslegeordnung die Zuständigkeiten in den relevanten Aufgabenbereichen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden aufgezeigt werden soll.

2. 2. Lesung

Auf die beiden Landsgemeindebeschlüsse hat der entsprechende Auftrag an die Standeskommission keine Auswirkungen, sodass diese unverändert, d.h. gemäss der Verabschiedung an der Session vom 20. November 2006 dem Grossen Rat zur zweiten Lesung vorgelegt werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

(NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision der Kantonsverfassung
(Abschluss von Programmvereinbarungen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 30

⁹Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist diese dem Grossen Rat bzw. der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Die Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)

1. 1. Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 20. November 2006 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) einstimmig gutgeheissen, wobei der Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der NFA auf Antrag der Standeskommission in Ziff. I. mit einem Abs. 3 versehen wurde.

Im Anschluss an die Beratung und Verabschiedung der beiden Landsgemeindebeschlüsse ergab sich eine einlässliche Diskussion über die Auswirkungen der NFA auf die innerkantonalen Strukturen. Aufgrund dieser Diskussion erklärte sich Landammann Bruno Koster bereit, einen Antrag des Grossen Rates als Auftrag entgegen zu nehmen und dem Grossen Rat im Frühjahr 2007 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen, in welchem im Sinne einer Auslegeordnung die Zuständigkeiten in den relevanten Aufgabenbereichen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden aufgezeigt werden soll.

2. 2. Lesung

Auf die beiden Landsgemeindebeschlüsse hat der entsprechende Auftrag an die Standeskommission keine Auswirkungen, sodass diese unverändert, d.h. gemäss der Verabschiedung an der Session vom 20. November 2006 dem Grossen Rat zur zweiten Lesung vorgelegt werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

(NFA) und betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 703 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 93 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz ordnet das Verfahren zur Gründung von Flurgenossenschaften im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB. Geltungsbereich

²Es regelt zudem die Verlegung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt eines Werkes sowie die Rechte zu dessen Benutzung.

Art. 2

Flurgenossenschaften, die gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB und nach den Regeln dieses Gesetzes gegründet werden, bilden Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Körperschaften
des kantonalen
öffentlichen
Rechts

Art. 3

Eigentümer* von selbständigen und unselbständigen Baurechten im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ff. ZGB sind im Rahmen dieses Gesetzes den Grundeigentümern gleichgestellt. Inhaber von Bau-
rechten

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Einleitung des Gründungsverfahrens

Art. 4

Gesuch an den
Bezirksrat

¹Das Gesuch zur Gründung einer Flurgenossenschaft ist schriftlich dem Bezirksrat der gelegenen Sache einzureichen. Erfasst das Unternehmen mehrere Bezirke, so ist die Behörde jenes Bezirkes zuständig, auf dessen Gebiet der grösste Teil des Unternehmens zu liegen kommt.

Art. 5

Einleitung des
Gründungsver-
fahrens

¹Zur Einreichung eines Gesuches im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes ist jeder an der Gründung einer Flurgenossenschaft interessierte Grundeigentümer berechtigt.

²Besteht unter den interessierten Grundeigentümern Uneinigkeit über die Gründung einer Flurgenossenschaft, so kann der Bezirk der gelegenen Sache das diesbezügliche Verfahren unter Festlegung der Angaben im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes einleiten.

³Unabhängig von Abs. 1 und 2 dieses Artikels kann der Bezirk, sofern er es als notwendig erachtet, das Gründungsverfahren einleiten.

Art. 6

Inhalt des Gesu-
ches

Das Gesuch hat Angaben über den Zweck und Umfang des Projektes, die Grenzen und die Grösse der in das gemeinschaftliche Unternehmen fallenden Grundfläche sowie die für den Einbezug in den Flurgenossenschaftskreis vorgesehenen Grundstücke und deren Eigentümer zu enthalten.

Art. 7

Amtliche Vorprü-
fung

¹Der Bezirksrat prüft das Projekt auf seine wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung. Er holt die Stellungnahme des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes (nachfolgend Departement genannt) ein.

²Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, so erstellt er ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und deren Eigentümer, welches von der Eingabe im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes abweichen kann. Der Beschluss sowie das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke ist den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Zudem ist das Verzeichnis während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

³Gegen einen abweisenden Beschluss bzw. gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels steht jedem Grundeigentümer innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.

III. Erste Beteiligtenversammlung

Art. 8

¹Wurde dem Begehren in der Vorprüfung zugestimmt und ist das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke bereinigt, ordnet der Bezirksrat unverzüglich eine Versammlung aller beteiligten Grundeigentümer an. Hiezu ist unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorgängig einzuladen.

Einberufung

²Der Bezirkshauptmann oder ein Mitglied des Bezirkrates leitet die erste Beteiligtenversammlung und bestimmt einen Protokollführer.

Art. 9

¹Jeder am Unternehmen beteiligte Grundeigentümer hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme bei den Versammlungen. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Mit- oder Gesamteigentümer eines Grundstückes haben einen Vertreter zu wählen.

Stimmrecht

²Niemand darf mehr als eine Stellvertretung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels übernehmen.

Art. 10

¹Die erste Beteiligtenversammlung hat zu beschliessen, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll, wozu die einfache Mehrheit der Stimmenden genügt.

Geschäfte

²Wird Eintreten auf das Projekt beschlossen, ist unverzüglich eine vorbereitende Kommission sowie eine unabhängige Schätzungskommission zu wählen. Der vorbereitenden Kommission können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer angehören. Der Schätzungskommission dürfen keine beteiligten Grundeigentümer angehören.

³Ausserdem ist jedes kantonale Gemeinwesen, welches das Unternehmen mit Beiträgen unterstützt, berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die vorbereitende Kommission zu delegieren.

Art. 11

Wird die nähere Prüfung des Unternehmens abgelehnt, sind die nach Einreichung des Gesuches entstandenen Kosten vom Bezirk zu übernehmen. Sofern das Unternehmen das Gebiet mehrerer Bezirke umfasst, sind die Kosten von diesen anteilmässig zu übernehmen.

Kostenverlegung
bei Ablehnung

IV. Ausarbeitung der Statuten und des Projektes

Art. 12

Vorbereitungsarbeiten

¹Die vorbereitende Kommission hat die Statuten zu entwerfen sowie die Erstellung der erforderlichen Pläne und Kostenvoranschläge zu veranlassen.

²Die Schätzungskommission hat einen Kostenverteiler auszuarbeiten, in welchem die prozentualen Perimeterquoten der einzelnen beteiligten Grundstücke entsprechend ihrem Nutzen am Werk anzugeben sind. Dabei sind bei Weganlagen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Art. 13

Inhalt der Statuten

Die Statuten haben Bestimmungen über Zweck und Umfang der Flurgenossenschaft, Rechte und Pflichten der Beteiligten (wie Fahrrechte, Fahrbeschränkungen etc.), Kompetenzen der Organe, Leitung und Aufsicht der Ausführungsarbeiten, Besorgung und Unterhalt des Werkes sowie die Deckung der Anlage- und Unterhaltskosten zu enthalten. Die Standeskommission legt entsprechende Minimalbedingungen fest.

Art. 14

Auflage der Akten

¹Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind dem Bezirksrat einzureichen und von diesem während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten, Pläne zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit, aufzulegen.

²Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu geben. Den beteiligten Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich mitzuteilen.

³Innert der Auflagefrist können die Pläne von jedem in seinen Interessen beeinträchtigten Grundeigentümer sowie von jeder im betreffenden Bezirk wohnhaften natürlichen Person beim Bezirksrat schriftlich mit Einsprache angefochten werden. Es gilt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 4 dieses Artikels.

⁴Wünsche und Abänderungsvorschläge bezüglich Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind innert der Auflagefrist beim Bezirksrat schriftlich mit Einsprache zuhanden der vorbereitenden Kommission anzubringen, welche die Begehren prüft und nach Möglichkeit auf gütlichem Wege erledigt. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bezirksrat über die Einsprachen zu entscheiden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

⁵Verändern sich aufgrund von Einsprachen die Perimeterquoten, ist der Kostenverteiler neu aufzulegen. Bei einer minimalen Veränderung der Perimeterquote genügt eine entsprechende Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an sämtliche Beteiligte.

V. Zweite Beteiligtenversammlung

Art. 15

Nach Ablauf der Auflagefrist und der rechtskräftigen Erledigung von Einsprachen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes ist vom Bezirksrat innert drei Monaten die zweite Beteiligtenversammlung einzuberufen, welche über die definitive Gründung des gemeinschaftlichen Unternehmens zu entscheiden hat.

Einberufung

Art. 16

¹ Stimmt die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zu, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Befugnisse

² Die abwesenden oder sich der Stimme enthaltenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

³ In der schriftlichen Einladung ist auf den Abstimmungsmodus gemäss Abs. 2 dieses Artikels aufmerksam zu machen. Art. 8 und 9 dieses Gesetzes sind für die zweite Beteiligtenversammlung sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wird der Ausführungsbeschluss gefasst, hat die Versammlung über die Statuten abzustimmen und aufgrund derselben die entsprechenden Organe zu wählen, welche die weitere Durchführung des Unternehmens veranlassen. In die Organe können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer gewählt werden.

- Gelöscht: eine Kommission
- Gelöscht: t
- Gelöscht: Kommission
- Gelöscht: Kommission

⁵ In die Organe gewählte beteiligte Grundeigentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen.

Art. 17

¹ Der Ausführungsbeschluss kann innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern die Notwendigkeit einer gemeinsamen Ausführung, die Zweckmässigkeit der Vorlage oder die Beteiligungspflicht bestritten werden.

Rechtsmittel

² Die Standeskommission kann im Rahmen des Rekursentscheides Änderungen verfügen.

Art. 18

Wird das Unternehmen abgelehnt, haben die Grundeigentümer die bisher entstandenen Kosten aufgrund der prozentualen Perimeterquoten zu übernehmen.

Kostenverlegung bei Ablehnung

VI. Genehmigung und Anmerkung im Grundbuch

Art. 19

Verleihung der juristischen Persönlichkeit

¹Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag, Statuten und die Protokolle der Beteiligtenversammlungen sind der Standeskommission einzureichen.

²Die Standeskommission genehmigt die eingereichten Akten, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bedingungen für eine zweckmässige Ausführung erfüllt sind und die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen.

³Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird der Flurgenossenschaft die juristische Persönlichkeit verliehen.

Art. 20

Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch

Der Einbezug eines Grundstückes in eine Flurgenossenschaft ist innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung durch die Standeskommission auf Anmeldung der Kommission und unter Beilage der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses, der Pläne, der Beschriebe, des Kostenverteilers, der Protokolle der Beteiligtenversammlungen und des Genehmigungsbeschlusses der Standeskommission im Grundbuch anzumerken.

Art. 21

Erteilung des Enteignungsrechtes

Im Umfang der von der Standeskommission genehmigten Pläne kommt der Flurgenossenschaft das Enteignungsrecht für die dafür benötigte Bodenfläche zu.

VII. Ausführungsarbeiten

Art. 22

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache unterstützen die genehmigten Werke durch Leistung von Beiträgen im Sinne der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) und vermitteln gemäss den geltenden Bestimmungen die vorgesehenen Bundesbeiträge.

²Der Rest der Kosten ist von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Art. 23

Projektänderung

Bei Projektänderungen, welche von der Standeskommission zu genehmigen sind, ist Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) sinngemäss anwendbar.

Gelöscht: Projektänderung

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Bei Projektänderungen, welche von der Standeskommission zu genehmigen sind, ist Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) sinngemäss anwendbar.¶

Gelöscht: Kosten

Art. 24

¹Nach Beendigung des Werkes setzt die Schätzungskommission die definitiven Kostenanteile aufgrund der prozentualen Perimeterquoten und der Bauabrechnung sowie unter Berücksichtigung allfälliger Auslösungsbeiträge für eingegangene Dienstbarkeiten, Grundlasten und Bodenentschädigungen sowie weiteren Beschwerden fest.

²Der definitive Kostenverteiler ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind.

³Innert der Auflagefrist kann der Kostenverteiler als solcher, nicht jedoch die prozentualen Perimeterquoten mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

Definitiven

Gelöscht: ¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache unterstützen die genehmigten Werke durch Leistung von Beiträgen im Sinne der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) und vermitteln gemäss den geltenden Bestimmungen die vorgesehenen Bundesbeiträge. ¶
²Der Rest der Kosten ist von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen. ¶

Art. 25

Kommt ein Projekt nicht zur Ausführung, haben die Grundeigentümer die bisher entstandenen Kosten aufgrund der prozentualen Perimeterquoten zu übernehmen.

Kostenverlegung bei Nichtausführung des Werkes

VIII. Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 26

¹Die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten der in die Flurgenossenschaft einbezogenen Grundstücke, insbesondere die Verlegung und Neuregelung sowie die Löschung nicht mehr benötigter Fuss- und Fahrrechte obliegt innert zwölf Monaten seit Beendigung des Werkes auf Antrag der Kommission der Flurgenossenschaft dem Bezirksrat. Die entsprechende Bereinigung ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen. Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu geben, welche den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sind.

Bereinigungsverfahren

²Kommt der Bezirksrat oder die Kommission der Bereinigungspflicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nicht nach, sind diese vom Departement hiezu zu verpflichten, wobei dieses im Säumnisfall Massnahmen wie Rückerstattung von Leistungen im Sinne der Verordnung über die Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) etc. unter Kostenfolge verfügen kann.

Gelöscht: sie

³Innert der Auflagefrist kann die Bereinigung mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Art. 27

Die rechtskräftig bereinigten Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die entsprechenden Löschungen sind auf Anmeldung des Bezirkrates im Grundbuch einzutragen.

Eintragung ins Grundbuch

IX. Bestimmungen betreffend Fälligkeit und Rückerstattung der Beiträge

Art. 28

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Für die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer besteht zugunsten der Flurgenossenschaft ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht, welches allen anderen eingetragenen Belastungen im Range vorgeht. Der Eintrag der Anmerkung auf dem belasteten Grundstück hat innert sechs Monaten nach Fälligkeit des Betrags auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch zu erfolgen.

Art. 29

Gleichstellung
mit gerichtlichen
Urteilen

Die rechtskräftigen Beschlüsse oder Entscheide über die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer an die Kosten werden einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) gleichgestellt.

Art. 30

Zweckentfrem-
dung

Bei Zweckentfremdung des von der Flurgenossenschaft erstellten Werkes haben die zweckentfremdeten Grundstücke bzw. deren Eigentümer der Flurgenossenschaft die öffentlichen Beiträge anteilmässig zurückzuzahlen.

X. Unterhalt

Art. 31

Unterhalt

¹Die Unterhaltskosten sind nach Abzug allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

²Der Grosse Rat erlässt Vorschriften über den Unterhalt und dessen Beaufsichtigung.

Art. 32

Unterhaltsperi-
meter

¹Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzips einen Unterhaltsperimeter fest, welcher den betroffenen Genossenschaffern zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

²Der Unterhaltsperimeter ist nach dessen Annahme durch die Genossenschaffern während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind. Innert der Auflagefrist kann der Unterhaltsperimeter mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

³Wird die prozentuale Verteilung des Bauperimeters als Unterhaltsperimeter übernommen, entfällt das Verfahren nach Abs. 2 dieses Artikels.

Gelöscht: Flurgenossenschaffern

Gelöscht: Flurgenossenschaffter

Art. 33

¹Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ist der Unterhaltssperimeter auf Beschluss der Kommission der Flurgenossenschaft anzupassen. Für das diesbezügliche Verfahren gilt Art. 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Änderung des Unterhaltssperimeters

²Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, zu Händen der Flurgenossenschaftsversammlung eine Änderung des Unterhaltssperimeters zu beantragen. Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.

XI. Mutationen

Art. 34

¹Der nachträgliche Einbezug von Grundstücken in eine Flurgenossenschaft setzt deren Interesse am Werk der Flurgenossenschaft voraus. Er bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer und eines entsprechenden Beschlusses der Flurgenossenschaft. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Erweiterung des Genossenschaftskreises

²Die Eigentümer von nachträglich einbezogenen Grundstücken haben der Flurgenossenschaft eine von der Schätzungskommission entsprechend dem Interesse der Grundstücke festgesetzte Einkaufssumme zu entrichten. Dabei ist bei Weganlagen die kantonale Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden. Kann über die Höhe der Einkaufssumme keine gütliche Einigung erzielt werden, entscheidet der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Gelöscht: erstinstanzlich

Art. 35

¹Die Entlassung eines Grundstückes aus der Flurgenossenschaft darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer und eines entsprechenden Beschlusses der Flurgenossenschaft. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Austritt aus der Genossenschaft

²Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gilt eine Benützung- bzw. Bewirtschaftungsänderung eines Grundstückes, welche das Interesse am Werk überflüssig machen oder dessen Erschliessung durch ein anderes Werk. Der ausgetretene Grundeigentümer hat zudem keinen Anspruch auf eine Rückzahlung seines ursprünglich geleisteten Perimeterbeitrages oder sonst auf eine Entschädigung.

Art. 36

Die Auflösung der Flurgenossenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Genossenschaftler und der Zustimmung des Bezirsrates und der Standeskommission. Sie darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck dahingefallen ist und sämtliche Schulden getilgt

Auflösung der Flurgenossenschaft

sind. Das bei der Auflösung noch vorhandene Genossenschaftsvermögen ist entsprechend des aktuellen Unterhaltsperrimeters unter die Genossenschafter zu verteilen.

Art. 37

Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften

¹Der Zusammenschluss mehrerer Flurgenossenschaften darf nur bei einem sachlichen Interesse und mit Zustimmung der Genossenschafter erfolgen. Dabei ist der Zusammenschluss nur zwischen jenen bisherigen Genossenschaften möglich, deren Mitglieder einem Zusammenschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben.

²Bei der Gründung der neuen Flurgenossenschaft sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar. Kommt die Gründung der neuen Flurgenossenschaft nicht zustande, behalten die bisherigen Flurgenossenschaften ihre Rechtspersönlichkeit.

Art. 38

Grundbuchamtliche Behandlung von Mutationen

¹Der nachträgliche Einbezug eines Grundstückes in die Flurgenossenschaft ist auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch anzumerken.

²Die Anmerkung der Mitgliedschaft in einer Flurgenossenschaft ist bei der Entlassung eines Grundstückes auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch zu löschen.

³Vor der Auflösung einer Flurgenossenschaft sind, sofern keine öffentlichen Fuss- und Fahrwege für die Grundstücke zur Verfügung stehen und im Grundbuch keine öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte angemerkt sind, privatrechtliche Fuss- und Fahrwegrechte mittels Grunddienstbarkeitsverträgen zu vereinbaren und im Grundbuch einzutragen.

⁴Die Löschung der Anmerkung der Mitgliedschaft in einer Flurgenossenschaft kann erst erfolgen, wenn alle an der Flurgenossenschaft beteiligten Grundeigentümer über ein rechtlich zugesichertes Fuss- und Fahrwegrecht verfügen. Die Anmeldung der Löschung erfolgt durch die Kommission.

XII. Güterzusammenlegungen

Art. 39

Realersatz

Bei Güterzusammenlegungen im Sinne von Art. 703 Abs. 1 und 2 ZGB soll jedem daran beteiligten Eigentümer die abzutretende Fläche mit einer solchen in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Qualität sowie Ertragsfähigkeit ersetzt werden.

Art. 40

Ersatz in Geld

¹Eine Entschädigung in Geld darf mit Ausnahme von freien Vereinbarungen erfolgen, wenn

- a) geringe Wertunterschiede auszugleichen sind;
- b) geringe Flächen abzutrennen sind und es an geeignetem Realersatz fehlt.

²In Fällen von Abs. 1 lit. b dieses Artikels ist der volle Schadenersatz zu leisten.

Art. 41

Für die Auflage und die Anfechtung des Güterzusammenlegungsprojekts bzw. des Neuzuteilungsplanes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss.

Verfahren der
Neuzuteilung

Art. 42

¹Nach Rechtskraft des Neuzuteilungsplanes treten die damit verbundenen Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein und sind im Grundbuch nachzutragen. Die diesbezügliche Anmeldung ist vom Bezirksrat vorzunehmen.

Eintragung ins
Grundbuch

²Für Eintragungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dürfen keine Gebühren erhoben werden.

XIII. Erledigung von Streitigkeiten und Haftung

Art. 43

¹Streitigkeiten der Genossenschafter unter sich oder mit der Genossenschaft, ausgenommen solche über die Entschädigung für das von den Beteiligten an das Unternehmen abzutretende oder beanspruchte Land, entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann, der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden. Für Enteignungen gilt das Verfahren gemäss Gesetz über die Enteignung vom 30. April 1961.

Erledigung von
Streitigkeiten

²Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Drittpersonen werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden.

Art. 44

Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.

Haftung

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

¹Gründungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden während längstens drei Jahren nach den Bestimmungen der alten Gesetzgebung zu Ende geführt.

Übergangsbe-
stimmungen

²Bestehende Flurgenossenschaften, welche die Dienstbarkeiten und Grundlasten im Sinne von Art. 26 und 27 dieses Gesetzes noch nicht bereinigt haben, sind dazu innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

Art. 46

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 aufgehoben.

Art. 47

Inkrafttreten

¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, [Art. 28 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund](#), in Kraft.

²Die Standeskommission hebt die Art. 46 und 47 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 23. Oktober 2006 mit dem Gesetz über die Flurgenossenschaften befasst und diesem nach Vornahme einiger Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Die diesbezüglichen Änderungen sind in der überarbeiteten Verordnung (25/2/2006) durch Unterstreichung bzw. Durchstreichung hervorgehoben bzw. im Grossrats-Protokoll vom 23. Oktober 2006 (S. 4 ff.) festgehalten. Ausserdem hat Landeshauptmann Lorenz Koller anlässlich der ersten Lesung verschiedene Fragen zur Prüfung entgegengenommen.

Die Ständeskommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals eingehend mit dem Gesetzesentwurf und den anlässlich der ersten Lesung geführten Diskussionen und gestellten Fragen befasst und bringt dazu die nachfolgenden Bemerkungen an:

2. Zweite Lesung

Art. 10

Gemäss Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 16 Abs. 4 können der vorbereitenden Kommission und den weiteren Organen auch nichtbeteiligte Grundeigentümer angehören. Um bei Abstimmungen Pattsituationen zu verhindern, regte Grossrat Kurt Rusch, Gonten, an, es sei auch jenen Kommissionsmitgliedern, welche nicht Grundeigentümer seien, das Stimmrecht einzuräumen.

Landeshauptmann Lorenz Koller hat bereits der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass sämtliche Mitglieder der vorbereitenden Kommission und der Organe unabhängig davon, ob sie Grundeigentümer seien oder nicht, bei Kommissions- und Organentscheiden stimmberechtigt seien. Im Übrigen hat die Frage der Stimmberechtigung an sich keinen Einfluss auf mögliche Pattsituationen. Pattsituationen können sich dann ergeben, wenn an einer Kommissions- oder Organabstimmung eine gerade Anzahl von Mitgliedern beteiligt ist. Gemäss ständiger Praxis bei Stimmgleichheit in Kommissionen, Exekutivbehörden etc. steht dem Vorsitzenden bzw. Präsidenten jeweils der Stichentscheid zu. Aufgrund dieser Rechtslage

besteht sowohl beim Art. 10 als auch beim Art. 16 Abs. 4 nach Auffassung der Standeskommission kein Änderungsbedarf. Es ist bei dieser Gelegenheit allenfalls noch festzuhalten, dass Nichtgrundeigentümern klarerweise bei der Gründung der Flurgenossenschaft kein Stimmrecht zusteht, da dieses den Grundeigentümern vorbehalten ist.

Art. 13

1. Grossrat Albert Streule, Appenzell, hat vorgeschlagen, Art. 13 dahingehend zu ergänzen, dass die Standeskommission, welche gemäss Art. 13 bezüglich der Statuten Minimalbedingungen im Interesse des Naturschutzes und des Tourismus festzulegen habe.

Im Rahmen der ersten Lesung ist darauf hingewiesen worden, dass bei der Erstellung bzw. beim Betrieb eines Werkes allein schon aufgrund des Bundesrechtes die Belange des Naturschutzes zu beachten sind. Werke von Flurgenossenschaften haben gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB und gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes in erster Linie bzw. grossmehrheitlich der Verbesserung bzw. Erleichterung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu dienen. Eine offizielle Öffnung von Flurstrassen - selbst bei einer temporalen Beschränkung - zugunsten des Tourismus käme einer teilweisen Zweckentfremdung und unter Umständen, insbesondere ab einer gewissen Intensität, einem Verstoß gegen Art. 703 Abs. 1 ZGB gleich.

Es ist deshalb nach Auffassung der Standeskommission nicht vertretbar, dass der rechtmässige bzw. gesetzeskonforme Gebrauch eines Werkes bzw. einer Strasse durch die Flurgenossenschafter zugunsten einer anderen Benutzung offiziell eingeschränkt wird. Allerdings ist auch bei dieser Problematik das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 703 Abs. 1 ZGB wird wohl niemand dagegen einschreiten, wenn Flurstrassen von Wandernern und Touristen benutzt werden. Es wäre jedoch problematisch, wenn in den Statuten offiziell eine Regelung zugunsten der touristischen Nutzung getroffen werden müsste. Aufgrund des Gesagten ist somit auf eine Regelung im Sinne des Vorschlages von Grossrat Albert Streule zu verzichten.

2. Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, hat eine Regelung über die Kennzeichnung der Fahrberechtigung auf den einzelnen Flurstrassen gewünscht.

Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die Regelung der Fahrrechte im Rahmen der Zweckbestimmung der Flurstrasse bzw. im Rahmen von Art. 703 Abs. 1 ZGB Sache der Flurgenossenschaften und in den Statuten festzuschreiben ist. Problematisch ist erfahrungsgemäss die Durchsetzung bzw. Kontrolle der Fahrberechtigungen. Da es

sich bei den Flurstrassen, sofern sie nicht am Beginn und am Ende durch Schlagbäume abgesperrt sind, um öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Strassenverkehrs-gesetzgebung handelt, können die Flurgenossenschaften gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 26. April 1992 (EG SVG) beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die Verfügung einer entsprechenden Verkehrsanordnung verlangen. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge der fahr-berechtigten Personen ist Sache der Flurgenossenschaften. Eine entsprechende und detaillierte Regelung im Gesetz über die Flurgenossenschaften ist nicht stufengerecht.

Art. 32

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, hat die Ständekommission zuhanden der zweiten Lesung um Prüfung einer Ergänzung von Art. 32 mit folgender Bestimmung ersucht: "Anstelle oder in Ergänzung zum Unterhaltssperimeter kann die Flurgenossenschaft verursa- chergerechte Beiträge einziehen". Sie begründete diesen Vorstoss damit, dass die Flurge- nossenschaften mit einer solchen Regelung flexibler bzw. rascher auf neue Situationen rea- gieren könnten.

Dem Anliegen von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner steht nach Ansicht der Ständes- kommission nichts entgegen. Ihr Vorschlag bedingt jedoch eine Umgestaltung von Art. 32, der wie folgt zu formulieren ist:

"Art. 32 Unterhaltssperimeter / verursachergerechte Beiträge

¹Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des In- teresses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzipes ei- nen Unterhaltssperimeter fest, welcher den betroffenen Genossenschaftern zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

²Anstelle oder in Ergänzung zum Unterhaltssperimeter kann die Flurgenossen- schaftversammlung verursachergerechte Beiträge festlegen.

³Der Unterhaltssperimeter und die verursachergerechten Beiträge sind nach deren Annahme durch die Genosschafter während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Ein- sichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind. Innert der Auflagefrist können der Unterhaltssperimeter bzw. die verursa- chergerechten Beiträge mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Ständekommis- sion erhoben werden.

⁴Wird die prozentuale Verteilung des Bauperimeters als Unterhaltspereimeter übernommen, entfällt das Verfahren nach Abs. 3 dieses Artikels."

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den Art. 32 im oben erwähnten Sinne abzuändern.

Art. 33

1. Sofern das Anliegen von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner genehm ist bzw. der diesbezügliche Antrag gutgeheissen wird, muss der Art. 33 wie folgt angepasst werden:

"Art. 33 Änderung des Unterhaltspereimeters / der verursachergerechten Beiträge

¹Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse sind der Unterhaltspereimeter und die verursachergerechten Beträge auf Beschluss der Kommission der Flurgenossenschaft anzupassen. Für das diesbezügliche Verfahren gilt Art. 32 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes.

²Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, zuhanden der Flurgenossenschaftsversammlung eine Änderung des Unterhaltspereimeters oder der verursachergerechten Beiträge zu beantragen. Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu."

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den Art. 33 im vorgeschlagenen Sinne, unter Vorbehalt einer weiteren Änderung gemäss dem folgenden Abschnitt, zu formulieren.

2. Grossrat Kurt Rusch, Gonten, hat sich bei Art. 33 Abs. 2 danach erkundigt, weshalb ein ablehnender Beschluss der Flurgenossenschaftsversammlung nicht im Sinne einer Analogie zu Art. 32 Abs. 2 vorgängig der Rekursmöglichkeit mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden könne.

Der Einwand von Grossrat Kurt Rusch trifft zu, denn aus Gründen der Einheitlichkeit sollte auch im Falle von Art. 33 Abs. 2 den Betroffenen eine Einsprachemöglichkeit beim Bezirksrat eingeräumt werden.

Der letzte Teil von Art. 33 Abs. 2 ist somit wie folgt zu ergänzen:

"... . Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Einspracherecht an den Bezirksrat zu. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden."

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den Art. 33 Abs. 2 im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.

Art. 36

Beim Art. 36 hat sich auf eine entsprechende Anfrage von Grossrat Josef Manser, Rüte, eine längere Diskussion darüber ergeben, was mit dem noch vorhandenen Genossenschaftsvermögen geschehe, wenn eine Flurgenossenschaft durch Abtretung ihrer Strasse an den Bezirk aufgelöst werde.

Der Art. 36 sieht in der vorliegenden Fassung vor, dass das bei der Auflösung vorhandene Genossenschaftsvermögen entsprechend des aktuellen Unterhaltspimeters unter die Genossenschafter zu verteilen ist. Grossrat Josef Manser ging es wohl darum, dass eine aufgelöste Flurgenossenschaft ihre schlecht unterhaltene bzw. sanierungsbedürftige Flurstrasse an den Bezirk abtreten wolle, jedoch das noch vorhandene Genossenschaftsvermögen unter die Genossenschafter verteilen möchte, anstatt dieses für die Sanierung der Flurstrasse zu verwenden. Solchen Befürchtungen ist entgegen zu halten, dass wohl kein Bezirk eine sanierungsbedürftige Flurstrasse übernehmen wird, solange noch Genossenschaftsvermögen vorhanden ist. Der Bezirk kann sehr wohl zur Bedingung machen, dass die betreffende Flurstrasse nur im sanierten Zustand übernommen wird. Sofern der Bezirksrat auf einer solchen Forderung beharrt, dürfte es einer aufzulösenden Flurgenossenschaft schwer fallen, das restliche Genossenschaftsvermögen unter die Genossenschafter zu verteilen.

Aufgrund des Gesagten sieht die Standeskommission bei Art. 36 keinen Änderungsbedarf.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Flurgenossenschaften in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2007 mit den beantragten Änderungen im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 19. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Gesetz über die Flurgenossenschaften (FLG)
vom**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderung:

Art. 13

Art. 13 ist um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"²Im öffentlichen Interesse kann die Standeskommission nach Anhörung der betreffenden Flurgenossenschaft andere als in den Statuten festgelegte Fahrrechte und/oder Fahrbeschränkungen erlassen. Diese Vorschrift ist auch auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Statuten anwendbar."

Sofern dieser Antrag angenommen wird, wird der bisherige Wortlaut von Art. 13 zu Art. 13 Abs. 1.

Begründung:

Bekanntlich hat Grossrat Albert Streule anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes über die Flurgenossenschaften am 23. Oktober 2006 vorgeschlagen, Art. 13 dahingehend zu ergänzen, dass die Standeskommission im Hinblick auf die Statuten im Sinne einer Minimalbedingung unter anderem auch eine gebührende Rücksichtnahme auf die Anliegen des Naturschutzes und des Tourismus sicherzustellen habe. Gemäss Ergänzungsbotschaft der Standeskommission vom 19. Dezember 2006 interpretiert diese den Vorschlag von Grossrat Albert Streule dahingehend, dass der rechtmässige bzw. gesetzeskonforme Gebrauch eines Werkes bzw. einer Strasse durch die Flurgenossenschafter zu Gunsten einer anderen, insbesondere der touristischen Benutzung offiziell eingeschränkt werden solle. Abklärungen der Kommission für Wirtschaft beim Appenzellerland Tourismus AI haben ergeben, dass es in erster Linie im Interesse des Tourismus und der natürlichen Lebensgrundlagen um eine einheitliche Regelung der Fahrberechtigung auf den Flurstrassen geht. Aufgrund des geltenden Rechts bzw. gemäss Art. 13 der Gesetzesvorlage sind bezüglich der Fahrberechtigung je nach Flurgenossenschaft unterschiedliche bzw. liberalere oder strengere Regelungen möglich. Im Interesse der Rechtsgleichheit ist es deshalb unumgänglich, eine übergeordnete Stelle zu bezeichnen, welche diesbezüglich einheitliche Lösungen zu erlassen und durchzusetzen hat. Nach Ansicht der Kommission für Wirtschaft sollte die Standeskommission als hierfür zuständig erklärt werden, denn nur sie ist in der Lage, eine im ganzen Kantonsgebiet einheitliche Praxis zu beschliessen und auch durchzusetzen. Allerdings ist sie der Auffassung, dass die Standeskommission gestützt auf die vorgeschlagene Bestimmung nur dann eingreifen sollte, wenn die Gefahr einer intensiven Benutzung einer Flurstrasse durch gewisse Personen bzw. Personengruppen droht. Die Kommission für Wirtschaft legt zudem Wert auf die Feststellung, dass die landesübliche Benutzung von Flurstrassen durch die Landwirtschaft weiterhin ermöglicht werden muss.

Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 843 und 848 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 90 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 45 Abs. 5 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Als Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB, nämlich
 - 1. Liegenschaften;
 - 2. in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte (Art. 779, 780 ZGB);
 - 3. Bergwerke;
 - 4. Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 646 ff., 712a ff. ZGB).
- b) Gebäude, welche nicht Bestandteil eines Grundstückes sind, sondern auf Grund eines unselbständigen Baurechtes oder eines schuldrechtlichen Vertrages auf fremdem Boden erstellt wurden.
- c) im kantonalen Recht begründete Grundstücke, nämlich
 - 1. altrechtliche Baurechte;
 - 2. Hüttenrechte in den Gemeinalpen gemäss Verordnung über die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 (Alpbüchlein);
 - 3. selbständige Anteilrechte an privaten Alpen.

Grundstücke

- Gelöscht: Die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: n
- Gelöscht: n
- Gelöscht: n
- Gelöscht: die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: n
- Gelöscht: die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: die
- Gelöscht: n

Art. 2

¹Für die Schätzung wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sowie gemischten Betrieben unterschieden:

Grundstückskategorien

²Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) unterstellt sind, sowie Grundstücke im Sinne von Art. 1 lit. c Ziff. 2 und 3 dieser Verord-

nung. Als gemischte Betriebe gelten Grundstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. d BGBB. Alle andern Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3

Schätzungs-
organe

¹Schätzungsorgane sind:

- a) das kantonale Schatzungsamt;
- b) die landwirtschaftliche Schätzungskommission;
- c) die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission;
- d) das Oberforstamt (für Waldgrundstücke).

Gelöscht: das
Oberforstamt

Gelöscht: die
nichtlandwirt-
schaftliche
Schätzungs-
kommission

²Der Vorsteher* des kantonalen Schatzungsamtes oder dessen Stellvertreter ist zugleich Präsident der beiden Schätzungskommissionen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Er besorgt alle administrativen Arbeiten und führt den vollständigen Schätzungskataster. Zu seiner Aufgabe gehört die permanente Instruktion der Mitglieder der Schätzungskommissionen. Er ist kantonal Angestellter.

³Die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission bestehen je aus dem Vorsteher bzw. Stellvertreter des kantonalen Schatzungsamtes als Präsident und je vier Experten als Mitglieder. Bei den Schätzungen haben in der Regel der Vorsteher (bzw. sein Stellvertreter) und ein Mitglied mitzuwirken. Die Experten der beiden Kommissionen können bei Bedarf gegenseitig ausgetauscht werden.

⁴Die Wahl der Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt alljährlich durch den Grossen Rat.

⁵Die Mitglieder der Schätzungskommissionen haben die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 121 StG zu beachten.

III. Umfang der Schätzungen

Art. 4

Landwirtschaft-
liche
Grundstücke

¹Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Waldgrundstücke sind nachfolgende Werte zu bestimmen:

- a) Ertragswert mit allfälligen Verkehrswertzuschlägen im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- b) Verkehrswert als Steuerwert nach Art. 42 Abs. 5 StG;
- c) Belastungsgrenze für die Errichtung von Grundpfandrechten im Sinne von Art. 73 f. BGBB.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für die Ertragswertschätzung und die Belastungsgrenze ist die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB) massgebend.

³Bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Verhältnissen (Bauland, Kies- oder Sandausbeutung etc.) wird ein Verkehrswertzuschlag gemacht.

Art. 5

Bei der Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist der Verkehrswert der Grundstücke als Steuerwert zu bestimmen (Art. 42 Abs. 5 StG).

IV. Verfahren

Art. 6

Eine Totalrevision der Grundstückschätzungen findet normalerweise alle zehn Jahre statt.

Art. 7

¹Eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen findet statt:

- für neu errichtete Grundstücke;
- auf Verlangen des Grundeigentümers;
- auf Begehren der kantonalen Steuerverwaltung;
- auf Veranlassung des Grundbuchamtes;
- auf Begehren der Perimeterschätzungskommissionen;
- auf Begehren der Bodenrechtskommission.

²Die Schätzungskommissionen ordnen von sich aus Neuschätzungen an, wenn erhebliche Änderungen (Neu- und Umbauten, Landzukauf, wertverändernde Gegebenheiten usw.) eingetreten sind.

Art. 8

¹Dem Grundeigentümer wird die Vornahme der Schätzung rechtzeitig mitgeteilt. Die Bekanntgabe an weitere Beteiligte (Pächter, Mieter etc.) ist Sache des Eigentümers.

²Die Schätzung ist, von Ausnahmen abgesehen, aufgrund einer Besichtigung durch die zuständige Schätzungskommission vorzunehmen. Wenn die Schätzung besondere, den Schätzern abgehende Fachkenntnisse erfordert, kann die Schätzungskommission entsprechende Sachverständige beiziehen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen und der Schätzungskommission alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Diese Auskünfte sind auf Verlangen zu belegen. Der Eigentümer sowie die Mieter und Pächter oder andere Berechtigte haben den Schätzern Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Verweigert der Grundeigentümer die verlangten Auskünfte oder steht er den Schätzungsorganen nicht zur Verfügung, so kann die Schätzung nach freiem Ermessen vorgenommen werden.

Gelöscht: ³Die Schätzung des Ertrags- und Verkehrswertes der Waldungen erfolgt nach der in Abs. 2 genannten Verordnung durch das Oberforstamt bzw. die von diesem beauftragten Forstorgane.¹
⁴Bei

Nic
Sch
Gru

Gelöscht: sind nachfolgende Werte zu bestimmen: Verkehrswert

Gelöscht: und Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze zur Errichtung von Schuldbriefen und Gülten (Art. 843 und Art. 848 ZGB).

Neuschätzung

Zwischen-
schätzung

Bekanntgabe

³Kann die Schätzung trotz rechtzeitiger Ankündigung aus Verschulden des Eigentümers nicht vorgenommen werden, so hat dieser für die erwachsenden zusätzlichen Kosten nach Massgabe der zeitlichen Mehrbeanspruchung der Schätzungsorgane und allfälliger Reisekosten aufzukommen. Dies gilt auch, wenn zufolge Auskunftsverweigerung des Eigentümers besondere Erhebungen notwendig sind.

Gelöscht: eventuell

Art. 9

Protokoll Über jede Schätzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben über die Schätzungsgrundlagen und die Berechnungsart.

Art. 10

Eröffnung ¹Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

²Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.

³Die Grundbuchämter werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist. Das Landwirtschaftsdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement können anschliessend bei Bedarf Einsicht in das Protokoll nehmen.

Art. 11

Rechtsmittellegitimation der Steuerverwaltung Die Steuerverwaltung hat das Recht, gegen das Ergebnis von Schätzungen Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 12

Kostentragung Bezüglich der Kosten der Grundstückschätzungen gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 13

Entschädigung Schätzungs-kommissionen Die Entschädigung für die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfolgt im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung.

Art. 14

Ausführungsbestimmungen Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie ist insbesondere befugt, Schätzungsmethoden und Schätzungshandbücher als anwendbar zu erklären.

V. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am

Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Schätzung von Grundstücken

1. Ausgangslage

- 1.1. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat sich an der Session vom 20. November 2006 mit der Totalrevision der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken befasst und dieser nach Vornahme einiger Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Die diesbezüglichen Änderungen sind in der überarbeiteten Verordnung (41/2/2006) durch Unterstreichung bzw. Durchstreichung hervorgehoben bzw. im Grossratsprotokoll vom 20. November 2006 (S. 20 ff.) festgehalten.
- 1.2. Bei Art. 10, welcher die Eröffnung der Schätzung zum Gegenstand hat, wurde anlässlich der ersten Lesung geltend gemacht, die Benachrichtigung der Bezirke über die Ergebnisse der Schätzung sei insbesondere im Hinblick auf die Gründung von Flurgemeinschaften zweckmässig bzw. notwendig, weshalb die bisherige Regelung von Art. 13 Abs. 3 beibehalten werden sollte, wonach die Bezirke automatisch vom Resultat der Schätzung in Kenntnis gesetzt werden. Allerdings wurde aus der Mitte des Rates auch die Meinung vertreten, auf eine diesbezügliche Regelung könne verzichtet werden. Landeshauptmann Lorenz Koller wies in seiner Antwort darauf hin, dass die mit der Ausarbeitung des Perimeters beauftragte Schätzungskommission ohne Probleme in den Besitz der Schätzungsergebnisse der in den Perimeterkreis einbezogenen Grundstücke kommen werde. Die entsprechende Diskussion wurde ohne konkreten Antrag beendet. In der Folge kam Landammann Bruno Koster auf diese Angelegenheit zurück und gab zu bedenken, mit dem Wortlaut von Art. 10 sei nicht sichergestellt, dass die Bezirke bei Bedarf in das Protokoll der Schätzung Einsicht nehmen könnten. Aufgrund dieser Diskussion wurde deshalb die Durchführung einer zweiten Lesung beschlossen, im Rahmen welcher die Ständekommission zum Wortlaut von Art. 10 einen neuen Antrag stellen solle (vgl. dazu Grossratsprotokoll vom 20. November 2006, S. 22).

2. 2. Lesung

- 2.1. Die Ständekommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals eingehend mit dem Art. 10 befasst und bringt dazu die nachfolgenden Bemerkungen an.
- 2.2. Die Regelung betreffend Eröffnung des Schätzungsergebnisses, welche Gegenstand des bisherigen Art. 13 und neu von Art. 10 bildet, soll im Rahmen der vorliegenden Revision aus Gründen der Verwaltungsökonomie gestrafft und in dem Sinne auf das Notwendige beschränkt werden, dass inskünftig nur noch die betroffenen Personen sowie Behörden und Amtsstellen, die aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse bzw. für ihre amtliche Tätigkeit lückenlos auf sämtliche Ergebnisse der Grundstückschätzungen angewiesen sind, automatisch darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.3. Gemäss der bisherigen Praxis des Schätzungsamtes wird dem Grundeigentümer auf entsprechendes Begehren hin auch das Schätzungsprotokoll zugestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Praxis in Art. 10 Abs. 1 festgeschrieben werden, zumal nur das Schätzungsprotokoll Auskunft über das Zustandekommen der Schätzung gibt, über welche Information der Grundeigentümer oder Nutzniesser verfügen muss, wenn er beabsichtigt, die Schätzung gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) mit Rekurs bei der Ständekommission anzufechten. Der Art. 10 Abs. 1 sollte somit in diesem Sinne ergänzt werden.
- 2.4. Anlässlich der ersten Lesung blieb auch Art. 10 Abs. 2 unbestritten, wonach der kantonalen Steuerverwaltung eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln ist. Abklärungen bei der Steuerverwaltung haben ergeben, dass diese im Hinblick auf die Steuerschätzung auf sämtliche Daten der Schätzung und somit auf das Schätzungsprotokoll angewiesen ist. Der Art. 10 Abs. 2 ist demnach in der vorliegenden Fassung zweckmässig.
- 2.5. Ebenfalls auf eine lückenlose Information der Schätzungsergebnisse sind die Grundbuchämter angewiesen. Bei Auszügen aus dem Grundbuch werden nämlich bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken jeweils der amtliche Verkehrswert und bei landwirtschaftlichen Grundstücken der amtliche Verkehrswert, der Ertragswert und die Belastungsgrenze im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) angegeben. Da die Grundbuchämter nur auf diese Informationen angewiesen sind, ist diesen im Gegensatz zur Steuerverwaltung nicht das gesamte Schätzungsprotokoll zuzustellen. Die diesbezügliche Regelung von Art. 10 Abs. 3 erster Satz ist somit zweckmässig.

- 2.6. Aufgrund der den Bezirken zustehenden hoheitlichen Kompetenzen besteht keine Notwendigkeit, diesen sämtliche Ergebnisse von Grundstückschätzungen automatisch mitzuteilen. Für die Ausübung der ihnen zugeschiedenen Aufgaben sind diese mit Ausnahme der nachfolgend aufgezeigten Fallgruppe nicht auf die Kenntnis von Schätzungsergebnissen angewiesen.

Das Resultat einer Grundstückschätzung kann bei der Festlegung des Bauperimeters einer in Gründung begriffenen Flurgenossenschaft bzw. des Unterhaltsperimeters einer gegründeten Flurgenossenschaft eine Rolle spielen. In diesen Fällen sind die Schätzungskommission und im Einsprachefall auch der Bezirksrat zweifellos auf die entsprechenden Informationen angewiesen. Der Hinweis von Landeshauptmann Lorenz Koller, dass die mit der Ausarbeitung des Perimeters beauftragte Schätzungskommission problemlos in den Besitz der relevanten Schätzungsergebnisse gelange, ist durch Art. 13 lit. f des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) gedeckt, gemäss welcher Vorschrift die Verwaltungsbehörde bzw. die verfügende Behörde und demnach auch die Schätzungskommission im Sinne der Flurgenossenschaftsgesetzgebung berechtigt ist, bei anderen Amtsstellen Amtsberichte einzufordern. Im Übrigen hat die Schätzungskommission im Einsprachefall die bei ihren Akten liegenden Schätzungsergebnisse gemäss Art. 43 VerwVG von Amtes wegen an die Einsprachebehörde bzw. an den Bezirksrat zu überweisen. Die Einsichtnahme des Bezirkrates in die Schätzungsergebnisse im Einsprachefall ist demnach aufgrund von Art. 43 VerwVG sichergestellt.

- 2.7. Im Übrigen kann auch der zweite Satz von Art. 10 Abs. 3 gestrichen werden, denn das Bau- und Umweltdepartement sowie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement können die Herausgabe der im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigten Ergebnisse von Grundstückschätzungen beispielsweise im Hinblick auf die Festlegung eines Perimeterplanes oder die Festsetzung des zulässigen Pachtzinses eines landwirtschaftlichen Gewerbes ebenfalls gestützt auf Art. 13 lit. f. VerwVG beim Schätzungsamt verlangen.

3. Aufgrund des in Ziff. 2.2. - 2.7. Gesagten beantragt die Standeskommission für Art. 10 folgenden Wortlaut:

"Art. 10 Eröffnung

¹Das kantonale Schätzungsamt hat das Ergebnis der Schätzung dem Grundeigentümer und dem Nutzniesser schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Auf entsprechendes Begehren ist diesem auch das Schätzungsprotokoll auszuhändigen.

²Der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Kopie des Schätzungsprotokolls zu übermitteln.

³Die Grundbuchämter werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist."

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken in zweiter Lesung einzutreten und diese mit der beantragten Änderung zu verabschieden.

Appenzell, 19. Dezember 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über das Eichwesen

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung von Art. 14 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni
1977 und der zugehörigen Verordnungen sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kan-
tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Oberaufsicht über das Eichwesen obliegt der Standeskommission, der Vollzug
dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt).

²Das Departement kann den Vollzug ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 2

Der Kanton Appenzell I.Rh. bildet einen Eichkreis.

Art. 3

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

²Sie ersetzt die Verordnung über Mass und Gewicht für den Kanton Appenzell I. Rh.
vom 9. November 1876.

³Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26 März 2001
(GebV) wird durch eine neue Ziffer 2534 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

2534 Eichwesen

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:

ohne Gewichtstransport oder bis	20 kg			15.–
über	20	bis	50 kg	19.–
über	50	bis	100 kg	25.–
über	100	bis	200 kg	35.–
über	200	bis	500 kg	40.–
über	500	bis	1000 kg	51.–
über	1000	bis	1500 kg	62.–
über	1500	bis	2000 kg	78.–

- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10% des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.

- Tanksäulen 25.–
- Abgasmessgeräte 25.–
- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen nach Aufwand

- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung) nach Aufwand

⁴Die Standeskommission hebt die Absätze 2 bis 4 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über das Eichwesen

1. Ausgangslage

Das Messwesen ist bisher im Kanton Appenzell I.Rh. in der Verordnung über Mass und Gewicht vom 9. November 1876 und im Ständekommissionsbeschluss betreffend Spesenberechnung der kantonalen Eichstätte vom 3. Juni 1986 geregelt.

Im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung ist festgestellt worden, dass sich diese Erlasse nicht mehr auf geltendes Bundes- oder kantonales Recht abstützen können, da der Bund am 9. Juni 1977 das Bundesgesetz über das Messwesen erlassen hat, welches am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist.

Es ist deshalb unumgänglich, diesbezüglich eine Änderung der beiden Erlasse vorzunehmen.

2. Bemerkungen zur neuen Verordnung

Aufgrund des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 haben die Kantone heute keine materiellen Fragen des Messwesens mehr zu regeln. Sie haben gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben kantonale Eichämter zu errichten und die Eichkreise festzulegen sowie die entsprechenden kantonalen Zuständigkeiten zu bestimmen.

In der neuen Verordnung ist vorgesehen, die Oberaufsicht über das Eichwesen der Ständekommission und den Vollzug dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu übertragen, wobei das Departement ermächtigt werden soll, den Vollzug an Dritte zu delegieren. Sodann soll festgelegt werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen Eichkreis bildet (Art. 2).

Die Gebühren werden grundsätzlich vom Bund festgelegt, es ist dem Kanton aber überlassen, zusätzliche kantonale Spesen, insbesondere im Sinne von Fahrspesen, festzulegen. Die entsprechende Spesenregelung soll in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 aufgenommen werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über das Eichwesen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. Dezember 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates vom 21. November
1994,

beschliesst:

I.

Im bisherigen Art. 4 Abs. 3 wird die Lemma 4 "die Nominationen für die Wahlen gemäss Art. 31 und 32 dieses Reglementes" ersatzlos gestrichen.

II.

Im bisherigen Art. 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "und das von der Standeskommission bezeichnete Mitglied derselben das Wort erhält" durch den Ausdruck "sowie der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten" ersetzt.

III.

Im Art. 30 wird das Wort "Präsident" durch "Präsidenten" ersetzt.

IV.

Im bisherigen Art. 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "und vier Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern," durch den Ausdruck "und sechs Mitgliedern," ersetzt.

V.

Der Art. 32 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Die Mitglieder des Büros können nicht gleichzeitig Mitglieder einer vorberatenden Kommission sein.

Die bisherigen Abs. 2 - 6 werden neu Abs. 3 - 7.

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juni 2007 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 21. November 1994 das Geschäftsreglement des Grossen Rates erlassen und in der Folge am 20. Februar 1995, 23. September 1996 und 23. Juni 2003 entsprechende Revisionen vorgenommen.

Im Rahmen der Beratung des Berichtes des Büros an den Grossen Rat über die vorberatenden Kommissionen vom 19. April 2006 hat der Grosse Rat an der Grossrats-Session vom 26. Juni 2006 den Beschluss gefasst, das Geschäftsreglement sei dahingehend zu ändern, dass der Präsident des Grossen Rates nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein kann. Zwei weitere Anträge des Büros (zwingender Wechsel der Mitglieder einer vorberatenden Kommission nach acht Jahren und zwingende Präsentation der Minderheitsanträge durch den Kommissionspräsidenten) sind dagegen abgelehnt worden.

Das Büro hat im Bericht über die vorberatenden Kommissionen vom 19. April 2006 zum Ausdruck gebracht, es werde nach der Diskussion über diesen Bericht prüfen, ob nach dem gut zehnjährigen Bestehen des Reglementes bei dieser Gelegenheit noch weitere Artikel zur Änderung vorgeschlagen werden sollten.

Bei der Beratung des erwähnten Berichtes an der Grossrats-Session vom 26. Juni 2006 ist geltend gemacht worden, im Zusammenhang mit der Revision des Geschäftsreglementes sollte auch die Einführung der parlamentarischen Instrumente Interpellation, Motion und dergleichen überprüft werden. Im Weiteren wurde beantragt, die Mitglieder des Büros sollten in vorberatenden Kommissionen nicht Einsitz nehmen dürfen.

Das Büro hat sich mit diesen Beschlüssen und Vorschlägen befasst und unterbreitet nach Prüfung des Geschäftsreglementes vom 21. November 1994 die vorgelegten Revisionsvorschläge. Es hält dabei vorab fest, dass nach seiner Meinung auf die Einführung der parlamentarischen Instrumente Interpellation, Motion und dgl. weiterhin verzichtet werden soll und begründet dies wie folgt:

Es wurde schon im Zusammenhang mit dem Erlass des Geschäftsreglementes im Jahre 1994 darüber eine eingehende Diskussion geführt. Die Einführung dieser Instrumente wurde damals als nicht notwendig erachtet, da die Erteilung von Aufträgen gemäss Art. 24 des Reglementes, welche verbindlich erklärt werden können, genüge. Zudem sei die Formulierung des Art. 24 wesentlich offener, da ein einzelnes Mitglied des Grossen Rates einen Auftrag verbindlich erklären lassen könne. Auch bestehe nicht die Gefahr, dass eine von zahlreichen Parlamentariern unterzeichnete Motion in eine relativ unverbindliche Interpellation umgewandelt werden könne.

Das Büro erachtet die Argumente nach der eingehenden Prüfung auch heute noch als richtig und vertritt insbesondere die Meinung, der Grosse Rat sollte sich diesbezüglich keine Einschränkungen auferlegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

I.

Im Art. 4 Abs. 3 kann die Lemma 4 gestrichen werden, da vom Büro nie Nominierungen für die Wahlen gemäss Art. 31 und 32 des Reglementes erfolgten. Die entsprechenden Vorschläge werden von den politischen Gruppierungen unterbreitet.

II.

Die Formulierung in Art. 18 Abs. 1 "das von der Standeskommission bezeichnete Mitglied" ist nicht ganz vollständig, da auch die übrigen Mitglieder im Rahmen der Eintretensdebatte Stellung nehmen können. Der Art. 18 Abs. 1 soll deshalb im vorgeschlagenen Sinne ergänzt werden.

III.

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Korrektur.

IV.

Die Ersatzmitglieder der Staatswirtschaftlichen Kommission kommen ausserordentlich selten zum Einsatz. Die Wahl von Ersatzmitgliedern soll deshalb gestrichen werden, womit auch Präjudizierungen entfallen, da in der Regel die Ersatzmitglieder bei Neuwahlen nachrücken. Die Situation kann sich von der politischen Seite her ändern, so dass es durchaus richtig ist, Neuwahlen im Hinblick auf die aktuellen politischen Bedürfnisse auszurichten. Andererseits erscheint es in Analogie zu den vorberatenden Kommissionen richtig, die Anzahl der Mitglie-

der der Staatswirtschaftlichen Kommission exklusive Präsident von vier auf sechs Mitglieder zu erhöhen.

V.

An der Grossrats-Session vom 26. Juni 2006 wurde im Rahmen des Berichtes über die vorberatenden Kommissionen beschlossen, es sei in Zukunft sicherzustellen, dass der Präsident des Grossen Rates nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein könne. In diesem Zusammenhang wurde der Antrag gestellt, auch die Mitglieder des Büros sollten nicht Mitglied in einer vorberatenden Kommission sein. Das Büro hat sich mit diesem Antrag sehr eingehend befasst und beantragt dem Grossen Rat, es sei dem Antrag, dass die Mitglieder des Büros nicht gleichzeitig Mitglieder einer vorberatenden Kommission sein können, zu entsprechen.

Das Büro ist sich bewusst, dass diese Bestimmung dazu führen kann, dass Mitglieder des Grossen Rates wegen dieser Festlegung auf die Einsitznahme im Büro verzichten, weil sie die Mitarbeit in einer vorberatenden Kommission nicht aufgeben wollen. Andererseits bietet diese Unvereinbarkeit drei bis vier weiteren Mitgliedern des Grossen Rates die Möglichkeit, in einer vorberatenden Kommission tätig zu sein. Zusammen mit der neuen Zusammensetzung der Staatswirtschaftlichen Kommission erhöht sich diese Zahl auf fünf bis sechs Mitglieder des Grossen Rates, die zusätzlich in einer Kommission tätig sein können.

VI.

Das Büro hat bereits im Rahmen des Berichtes über die vorberatenden Kommissionen vom 19. April 2006 zum Ausdruck gebracht, dass allfällige Änderungen des Geschäftsreglementes auf die neue Legislatur in Kraft gesetzt werden sollen. Es erscheint deshalb richtig, den Revisionsbeschluss nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Juni 2007 in Kraft zu setzen.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Dezember 2006

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Emil Bischofberger

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über
die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Ständekommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Ständekommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

¹Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

²Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 24. Februar 2003 wird aufgehoben.

³Der Bereich "BVG-Aufsicht" in Art. 8 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird gestrichen.

⁴Die Ständekommission hebt die Abs. 2 - 4 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

1. Ausgangslage

Die Stiftungen lassen sich in **Vorsorgestiftungen**, die im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG) tätig sind, und sog. **klassische Stiftungen**, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, unterscheiden. Im Kanton Appenzell I.Rh. unterstehen beide Typen von Stiftungen der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

Bei der Anzahl der beaufsichtigten Vorsorge- und klassischen Stiftungen kann im Kanton Appenzell I.Rh. eine entgegengesetzte Entwicklung beobachtet werden: Unterstanden im Jahr 1996 noch 15 Vorsorgestiftungen und 12 klassische Stiftungen der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes, so sind es im Jahre 2006 bei den Vorsorgestiftungen nur noch 10, bei den klassischen hingegen 27. Die Anzahl Vorsorgestiftungen ist somit um einen Drittel geschrumpft, jene der klassischen hat sich - mit zunehmender Tendenz - mehr als verdoppelt.

Aufgrund von Gesetzesrevisionen im Stiftungs- und BVG-Recht sind die Anforderungen an die Aufsicht in letzter Zeit gestiegen, im Bereich des BVG sogar massiv. Dies in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht (Höhe der beaufsichtigten Vermögen). Sowohl die Probleme (z.B. Unterdeckungen, notwendige Sanierungen von Vorsorgeeinrichtungen) als auch die gesetzlichen Regelungen werden immer komplexer. Auch bei den klassischen Stiftungen wird die Aufsichtstätigkeit anspruchsvoller und komplexer, indem sich neue Problemfelder eröffnen (z.B. im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Verfügungen vor Eintragung in das Handelsregister, Vorabklärungen bezüglich Nachlass- oder Konkursverfahren, Suspendierung des Stiftungsrates und Einsetzung eines kommissarischen Verwalters oder Liquidators). Nicht vergessen werden darf der Zusatzaufwand aufgrund der stark steigenden Zahl klassischer Stiftungen.

Die Bewältigung der komplexen Gesetzesänderungen erfordert eine verstärkte Professionalisierung. Im Bereich der beruflichen Vorsorge wurden die anfänglichen Forderungen nach Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde durch solche nach dezentralen Lösungen mit rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörden ersetzt.

Neben der Zentralschweiz, in der ein solches Aufsichtskonkordat bereits seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, haben sich auch die Ostschweizer Kantone für eine Regionalisierung ausgesprochen. Damit kann die ausgeprägte Kundennähe der Aufsichtstätigkeit erhalten bleiben.

Gestützt auf die Arbeiten einer gemeinsamen Projektgruppe legen die Regierungen der Kantone St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Glarus, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung vor. Mit dieser soll die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen einer von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragenen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in St.Gallen übertragen werden. Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zusätzlich auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen. Davon machen die Kantone St.Gallen und Thurgau Gebrauch.

In der gemeinsamen Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird durch kostendeckende Gebühren gedeckt.

Um unzweckmässige Zwischenlösungen bis zur Regionalisierung zu vermeiden, haben die Kantone Graubünden, Glarus und Appenzell I.Rh. die Aufgaben der BVG-Aufsicht bereits an das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St.Gallen, das im neuen Konkordat die Federführung übernehmen wird, abgetreten.

Vorausgesetzt, dass die Parlamente sowie gegebenenfalls die Stimmberechtigten der Vereinbarungskantone die Interkantonale Vereinbarung genehmigen, ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Die Zustimmungen der Kantone St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Glarus und Appenzell A.Rh. liegen bereits vor.

Im Gegensatz zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird jene über die klassischen Stiftungen im Kanton Appenzell I.Rh. wie bisher beim Volkswirtschaftsdepartement verbleiben. Da auch dieser Bereich von Revisionen betroffen ist und die Zahl der klassischen Stiftungen stark zunimmt, hat die Standeskommission beschlossen, die Kompetenz der kantonalen Stiftungsaufsicht auf diesen Bereich zu konzentrieren.

B. Spezielles

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Nach Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind in der eidgenössischen Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1; SR 831.435.1) festgelegt. Dazu haben die Kantone entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dies die Verordnung über die berufliche Vorsorge (GS 247).

Die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden liegt gemäss Art. 64 BVG beim Bundesrat und ist gestützt auf Art. 4 BVV 1 für bestimmte Sachgebiete an das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) delegiert worden. Insoweit ist das BSV gegenüber den Aufsichtsbehörden weisungsbefugt.

1.2. Aufsicht über klassische Stiftungen

Gestützt auf Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) führt heute jeder Kanton auch für die klassischen Stiftungen eine Aufsichtsbehörde. Gemäss Art. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über die Stiftungsaufsicht (GS 246) stehen die Stiftungen unter Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

Im Gegensatz zu den Kantonen St.Gallen und Thurgau, die ihre Aufsicht auch in diesem Bereich an die neue Ostschweizerische Aufsichtsbehörde übertragen, soll die Aufsicht über die klassischen Stiftungen im Kanton Appenzell I.Rh. weiterhin beim Volkswirtschaftsdepartement bleiben. Auch in den restlichen Kantonen ist - zumindest bis auf weiteres - vorgesehen, dass die Aufsicht über die klassischen Stiftungen bei den jeweiligen zuständigen kantonalen Stellen verbleiben soll.

2. Aktuelle Situation in der BVG- und Stiftungsaufsicht

2.1. Zunehmende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die Aufsichtsbehörden in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die Problemstellungen und entsprechend auch die gesetzlichen Regelungen sind immer komplexer

ausgestaltet worden. Das zeigt sich insbesondere bei der Thematik der Unterdeckungen und der Sanierung von Pensionskassen, aber auch bei den neuen Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzliche hohe Anforderungen stellen das neue eidgenössische Fusionsgesetz (SR 221.301; in Kraft seit 1. Juli 2004) und die 1. BVG-Revision (AS 2004 1677 ff.; seit 1. Januar 2005 mehrheitlich in Kraft). Als Beispiel sind die neuen Bestimmungen der 1. BVG-Revision zu erwähnen, welche die Aufsichtsbehörden als erste Rechtsmittelinstanz für die Versicherten in Bezug auf ihre Informationsrechte eingesetzt haben.

Angesichts der komplexer werdenden Situation der beruflichen Vorsorge verlangt der Bund eine vermehrt prudentiell (umsichtig oder vorsichtig) bzw. präventiv wirkende Aufsicht. Dies wird für die Aufsichtsbehörden zu einem massiv höheren Aufwand führen. Die Details werden von der Oberaufsicht vorgegeben.

Auch das revidierte Stiftungsrecht des ZGB, in Kraft seit 1. Juli 2005, führt dazu, dass die Aufsichtsbehörde vermehrt Auskünfte erteilen muss. Das neue eidgenössische Fusionsgesetz ist für klassische Stiftungen ebenfalls anzuwenden.

Die wachsenden Anforderungen an die Aufsicht sowohl über Vorsorgeeinrichtungen als auch über klassische Stiftungen rufen zwangsläufig nach erhöhter Professionalität und erfordern ein rasches Handeln bei immer komplexer werdender Sach- und Rechtslage.

2.2. Bestrebungen auf Bundesebene

Vor diesem Hintergrund hat die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission "Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge" den Kantonen empfohlen, sich gestützt auf Konkordate bzw. Interkantonale Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen. Ein solcher Zusammenschluss ist nach Meinung der Expertenkommission Voraussetzung für eine effiziente dezentrale Aufsicht. Die rechtlich, finanziell und administrativ selbständige regionale Aufsichtsbehörde soll vermehrt präventive Aufsichtsinstrumente einsetzen.

Die Empfehlung der Expertenkommission für eine dezentrale Direktaufsicht der Kantone ist von der Eidgenössischen BVG-Kommission als der ständigen ausserparlamentarischen Kommission, die den Bundesrat nach der eidgenössischen Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen (SR 172.31, nachfolgend Kommissionsverordnung) berät, einstimmig bestätigt worden. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt diese Aufsichtsstruktur.

Am 25. August 2004 hat der Bundesrat entschieden, dem Modell einer rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörde auf Konkordatsbasis erste Priorität einzuräumen und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten zu lassen. Nur in zweiter Priorität soll die neue Expertenkommission auch ein Modell einer zentralen Bundesaufsichtsbehörde mit regionalen Agenturen skizzieren.

Eine neue Expertenkommission "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" hat den Auftrag, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

3. Die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen

3.1. Umfang der Aufsichtstätigkeit

In den Ostschweizer Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau werden (Stichtag 31. Dezember 2004) 890 Vorsorgeeinrichtungen mit Fr. 33,142 Mia. Vermögen sowie weitere 1'172 klassische Stiftungen mit Fr. 2,811 Mia. Vermögen beaufsichtigt.

In den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Graubünden haben bisher spezialisierte Ämter bzw. Dienststellen mit 500, 164 bzw. 160 Stellenprozenten die Aufsicht wahrgenommen, während in den übrigen Kantonen die Aufsichtsfunktionen mit Teilpensen zwischen ca. 3,5 (in Appenzell I.Rh. für BVG-Aufsicht im Jahre 2004, die aber auch nur aufgrund der grosszügigen fachlichen Unterstützung durch das Amt in St. Gallen möglich waren) und 50 Stellenprozenten in Kombination mit anderen Aufgabengebieten ausgeübt werden. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird je nach dem jeweiligen kantonalen Gebührentarif durch die Gebühreneinnahmen ganz oder weitgehend gedeckt.

3.2. Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein

Aufbauend auf die im Jahre 1999 gebildete ERFA-Gruppe der Aufsichtsbehörden der Kantone Glarus, St.Gallen und Thurgau, haben die Fachverantwortlichen für die BVG-Aufsicht im Jahre 2001 den Verein "Regionalgruppe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Liechtensteinischen BPV-Aufsichtsbehörde" gegründet. Der Kanton Tessin ist seit dem Jahre 2003 ebenfalls Mitglied der Regionalgruppe. Der Verein bearbeitet aktuelle Fragen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts bzw. analoger Rechtsgebiete des Fürstentums Liechtenstein und strebt eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung an. Dazu veranstaltet die Regionalgruppe regelmässig Informationsveranstaltungen und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

3.3. Projekt einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Gestützt auf das Ergebnis der Expertenkommission, die den Kantonen empfiehlt, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen, haben die Regierungen der Kantone St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Tessin im Herbst 2004 einer Projektgruppe den Auftrag erteilt, die notwendigen Grundlagen zur Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht auf Basis einer Interkantonalen Vereinbarung zu erarbeiten.

Mitglieder der Projektgruppe waren die für die BVG-Aufsicht Verantwortlichen der beteiligten Kantone. Die Federführung wurde dem Kanton St.Gallen übertragen. Im Lenkungsausschuss waren die beteiligten Kantone mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Regierung vertreten. Den Vorsitz hatte der Vorsteher des Departementes Inneres und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh.

Die Projektgruppe konnte sich in weiten Teilen auf die Vorarbeiten der Zentralschweizer Regierungskonferenz abstützen. Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben ihre BVG- und Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2006 in einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt, der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Sitz in Luzern, zusammengefasst.

Mit Schreiben vom 19. April 2005 hat der Kanton Tessin mitgeteilt, dass er zwar nicht als Vertragspartner der Interkantonalen Vereinbarung zur Verfügung stehe, jedoch bestimmte Dienstleistungen im Rahmen eines Leistungskaufes zu beziehen beabsichtige.

Nachdem die Regierungen der beteiligten Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Grundsatz zugestimmt hatten, hat der Lenkungsausschuss am 26. September 2005 den bereinigten Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung verabschiedet.

3.4. Vorteile einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Mit der Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums für die BVG- und Stiftungsaufsicht wird den wachsenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. In der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Zudem lassen sich Betriebsabläufe, Stellvertretung und EDV-Unterstützung sachgerecht gestalten.

Alle Vereinbarungskantone profitieren ausserdem von Grösseneffekten: Heute setzen die beteiligten Kantone für ihre BVG- und Stiftungsaufsicht insgesamt 924 Stellenprozent ein (Stand: 31. Dezember 2004). Geplant ist, die neue gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsicht mit 750 Stellenprozent zu starten, womit der angestrebte Schlüssel von 150 Vorsorgeeinrichtungen oder 350 klassischen Stiftungen pro Vollzeitstelle annähernd erreicht ist (2004: 22 % über Sollwert, 2008: 11 % unter Sollwert [ohne Schaffhausen rund 6 % unter Sollwert]). Der budgetierte Gesamtaufwand von rund Fr. 1'440'000.-- wird vollumfänglich durch entsprechende Gebühreneinnahmen finanziert.

Die regionale Zusammenarbeit mit der Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht stellt den Bestrebungen zur Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge eine Alternative seitens der Kantone gegenüber. Während der Bund mit der Oberaufsicht die für das BVG gültigen Normen und Standards setzt, belässt die Interkantonale Vereinbarung die organisatorische Umsetzung den Kantonen. Anders als bei einer Zentralisierung der Aufsicht beim Bund bleiben der Ostschweiz die qualifizierten Arbeitsplätze erhalten. Ausserdem kann mit dieser regionalen Lösung die ausgeprägte Kundennähe der Aufsichtstätigkeit weitgehend erhalten bleiben und gleichzeitig eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet werden.

4. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

4.1. Trägerschaft und Rechtsnatur

Grundlage der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die vorliegende Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Glarus, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Der Kanton Schaffhausen ist in der Projektorganisation beteiligt, prüft aber – aus Gründen der geografischen Nähe – derzeit auch noch eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich. Er kann sich aber auch später noch der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht anschliessen.

Der Kanton Tessin verzichtet aus sprachlichen und distanzmässigen Gründen auf eine Beteiligung an der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht. Hingegen ist vorgesehen, zwischen dem Kanton Tessin und der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser wird es dem Kanton Tessin erlauben, die Dienstleistungen, die er braucht, gegen eine für die Anstalt kostendeckende Entschädigung einzukaufen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt einen durch Staatsvertrag geschaffenen Zusammenschluss von Kantonen zur gemeinsamen hoheitlichen Erfüllung bestimmter kantonalen Aufgaben dar. Dazu muss eine rechtsetzende Interkantonale Vereinbarung geschaf-

fen werden, die nach den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren der beteiligten Kantone ratifiziert wird.

Gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und den ihr unterstellten klassischen Stiftungen übt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fast ausschliesslich hoheitliche Funktionen aus. Damit drängt sich als Rechtsform die öffentlich-rechtliche Anstalt auf. Durch die Ausstattung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit kann die Anstalt selbständig handeln und so die ihr übertragenen Kompetenzen in jeder Hinsicht wahrnehmen.

4.2. Aufgaben

Die beteiligten Kantone übertragen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die ihnen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben. Zusätzlich können sie ihr auch die nach den Bestimmungen des ZGB den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Derzeit ist vorgesehen, dass die Kantone St.Gallen und Thurgau die Aufsichtsfunktionen für die klassischen Stiftungen der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht übertragen. Im Kanton Thurgau bleibt die Aufsicht über die kommunalen klassischen Stiftungen wie bis anhin bei den Gemeinden. Hier übernimmt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die Funktion als Änderungsbehörde gemäss Art. 85 ff. ZGB.

Die übrigen Vertragskantone könnten die Aufsicht über die klassischen Stiftungen jederzeit ebenfalls der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist als regionales Kompetenzzentrum für ihren Kernauftrag konzipiert. Für eine Erweiterung des Auftrages müsste die Interkantonale Vereinbarung entsprechend angepasst werden. Das angestrebte Dienstleistungsniveau wird im Leistungsauftrag für die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht festgelegt werden.

a) Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);

- von den Vorsorgeeinrichtungen jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information nach Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG beurteilt. Dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Stiftungen die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

Zudem führt die regionale Aufsichtsbehörde das öffentliche BVG-Register für die Vereinbarungskantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen). Auch erteilt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach Bedarf Auskünfte an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte sowie auf der Basis einer Vereinbarung an interessierte kantonale Aufsichtsbehörden.

b) Aufsicht über klassische Stiftungen

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die klassischen Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- soweit dies vorgesehen ist Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

4.3. Organisation

Die Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind die Verwaltungskommission, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Die Verwaltungskommission ist das strategische Organ der Anstalt. Sie ist unter anderem zuständig für die Wahl der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle, erlässt das Organisationsreglement, legt den Leistungsauftrag für die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest und erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtli-

chen Bestimmungen und den Gebührentarif. Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Aufgabenerfüllung. Den Vorsitz hat der Direktor oder die Direktorin. Er oder sie ist gegenüber der Verwaltungskommission antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

4.4. Finanzierung

Für ihre Tätigkeit erhebt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren auf der Basis eines für alle beteiligten Kantone einheitlichen Gebührentarifs. Dieser bezeichnet die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze und wird von der Verwaltungskommission erlassen (Art. 11 lit. h). Art. 17 Abs. 3 steckt den Rahmen für den Gebührentarif ab. Die einzelne Gebühr wird nach der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte sowie nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen.

Eine Übersicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone bereits heute die Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht mit den Gebühreneinnahmen zu decken vermögen. Es wird Sache der Verwaltungskommission sein, einen kostendeckenden Gebührentarif zu erlassen.

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung, das marktüblich verzinst wird. Zusätzlich leistet der Kanton St.Gallen als Standortkanton einen einmaligen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.- für die Erstausrüstung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

4.5. Haftung

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Dabei bemisst sich der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons nach dem Verhältnis des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Sitz

Für die Wahl des Sitzes (*Art. 2*) wurden verschiedene Varianten mit und ohne Zweigstellen geprüft. Ausschlaggebend für St.Gallen waren die guten Verkehrsanbindungen und damit die gute Erreichbarkeit des Sitzes sowie die anfallenden Zusatzkosten bei Vereinbarung eines oder mehrerer Nebensitze.

b) Anwendbares Recht

Wo die Vereinbarung nichts anderes bestimmt, kommt das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung (*Art. 4*). Damit gilt für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, die überwiegend hoheitlich tätig sind, das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen. Hingegen werden sie für die BVG-Versicherung der Pensionskasse Thurgau angeschlossen, weil mit dieser Lösung sonst auftretende gewichtige Besitzstandsprobleme aufgrund der unterschiedlichen Rentenfinanzierungssysteme (Kanton St.Gallen = Leistungsprimat, Kanton Thurgau = Beitragsprimat) für die bislang beim Kanton Thurgau tätigen Mitarbeitenden vermieden werden können (*Art. 5 Abs. 2*).

c) Rechtsschutz

Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind nach Art. 74 BVG anfechtbar. Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber klassischen Stiftungen sind nach den Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons anfechtbar (*Art. 6 Abs. 2*).

Die Zahl der Rekurse gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen bewegt sich generell auf sehr tiefem Niveau, bei klassischen Stiftungen sind Rekurse lediglich als ganz besondere Einzelfälle bekannt.

5.2. Finanzhaushalt

a) Haushaltführung und Rechnungswesen

Nach *Art. 18* wird für die Haushaltführung und das Rechnungswesen das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet.

b) *Steuerbefreiung*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist im Auftrag der Vereinbarungskantone hoheitlich tätig. Entsprechend ist sie nach *Art. 20* von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit.

5.3. Streiterledigung

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden nach *Art. 21 f.* einem Schiedsgericht unterbreitet.

5.4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Art. 23 sieht vor, dass die Vereinbarungskantone ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen können. Die Frist von zwei Jahren lässt den verbleibenden Kantonen bzw. der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht genügend Zeit zur Anpassung der Strukturen. Der ausgetretene Kanton haftet weiterhin anteilmässig für die während seiner Beteiligung eingetretenen Haftungsfälle.

Nach *Art. 24* können die Vereinbarungskantone die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den beteiligten Kantonen übertragen, wobei sich der Anteil der einzelnen Kantone am Anteil der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen bemisst.

5.5. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Die Interkantonale Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone (*Art. 27*).

Die Regierungen legen gemeinsam den Vollzugsbeginn und den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest (*Art. 28*). Geplant ist die Aufnahme der Tätigkeit auf den 1. Januar 2008.

6. Kostenfolgen

Der Kanton St.Gallen leistet als Standortkanton für die Erstausrüstung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.--.

Für die anderen Kantone entstehen aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht keine Kosten.

7. Rechtliches

Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. (GS 101) beschliesst der Grosse Rat über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung.

Mit dem Beitritt zur Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kann die Verordnung über die berufliche Vorsorge (GS 247) aufgehoben werden. In der Verordnung über die Departemente (GS 171) ist bei Art. 8 (Volkswirtschaft) der Hinweis auf die BVG-Aufsicht zu streichen.

Nach der Zustimmung des Grossen Rates zum Beitritt hat die Ständekommission den Ständekommissionsbeschluss über die Stiftungsaufsicht (GS 246) den neuen Gegebenheiten anzupassen.

8. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. Oktober 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. September 2005

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Träger

Art. 1. Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau errichten und führen gemeinsam die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Der Kanton Schaffhausen kann sich der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht jederzeit anschliessen.

Rechtsnatur und Sitz

Art. 2. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz ist St.Gallen.

Aufgaben

Art. 3. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben.

Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Anwendbares Recht a) Grundsatz

Art. 4. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St.Gallen.

b) Dienst- und Besoldungsrecht

Art. 5. Für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen angewendet.

Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, werden der Pensionskasse Thurgau angeschlossen.

c) Rechtsschutz

Art. 6. Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden.

Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Art. 7. Amtliche Bekanntmachungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vereinbarungskantone veröffentlicht.

II. Organisation

Organe

Art. 8. Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Verwaltungskommission a) Zusammensetzung

Art. 9. Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfassung

Art. 10. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Direktorin oder der Direktor ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

c) Zuständigkeit

Art. 11. Die Verwaltungskommission:

- a) wählt die Geschäftsleitung sowie nach Massgabe des Organisationsreglements der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht leitende Mitarbeitende;
- b) erlässt ein Organisationsreglement der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- c) legt den Leistungsauftrag über die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest;
- d) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- e) beschliesst über den Voranschlag;
- f) wählt eine Revisionsstelle und nimmt von deren jährlichen Bericht Kenntnis;
- g) genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif.

Entschädigung

Art. 12. Die Vereinbarungskantone regeln die Entschädigung ihrer Mitglieder der Verwaltungskommission.

Geschäftsleitung a) Zusammensetzung

Art. 13. Die Geschäftsleitung setzt sich nach Massgabe des Organisationsreglements zusammen.

Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

b) Aufgaben

Art. 14. Die Geschäftsleitung:

- a) besorgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen sowie des Organisationsreglements die operative Aufgabenerfüllung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- b) stellt den Geschäftsgang der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sicher;
- c) wählt die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;

- d) bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag;
- e) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Verwaltungskommission zugewiesen sind.

Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegen kostendeckende Entschädigungen abschliessen.

Revisionsstelle

Art. 15. Die Revisionsstelle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis.

III. Finanzhaushalt

Einnahmen a) Arten

Art. 16. Der Finanzbedarf der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird gedeckt durch:

- a) kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen;
- b) kostendeckende Entschädigungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

b) Gebühren für Amtshandlungen

Art. 17. Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen entrichten Gebühren für Amtshandlungen.

Der Gebührentarif bezeichnet die Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze. Der Ansatz beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen maximal die Hälfte, bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte, mindestens aber Fr. 150.–.

Die Gebühr wird bemessen nach:

- a) der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte;
- b) Zeit- und Arbeitsaufwand.

Haushaltführung und Rechnungswesen

Art. 18. Für die Haushaltführung und das Rechnungswesen wird das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet.

Haftung

Art. 19. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, welche ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

Steuerbefreiung

Art. 20. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

IV. Streiterledigung

Schiedsgericht a) Zusammensetzung

Art. 21. Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- b) nötigenfalls weitere Schiedsgerichtsmitglieder, damit das Schiedsgericht insgesamt eine ungerade Mitgliederzahl aufweist.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren Schiedsgerichtsmitglieder, wenn sich die Streitparteien nicht einigen.

b) ergänzendes Recht

Art. 22. Das Schiedsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹.

V. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Kündigung

Art. 23. Die Vereinbarungskantone können ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Der Vereinbarungskanton haftet anteilmässig für die während seiner Beteiligung verursachten Haftungsfälle nach Art. 19 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

¹ GS 268.

Auflösung

Art. 24. Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den Vereinbarungskantonen übertragen.

Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

VI. Schlussbestimmungen

Liquiditätssicherung

Art. 25. Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung.

Ausstattungsbeitrag

Art. 26. Der Kanton St.Gallen leistet der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für ihre Erstausrüstung an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.–.

Der Beitrag wird mit Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fällig.

Rechtsgültigkeit

Art. 27. Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

Vollzugsbeginn

Art. 28. Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen gemeinsam fest:

- a) den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b) den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Die Vereinbarungskantone stellen sicher, dass die Akten der Vorsorgeeinrichtungen und, soweit die Vereinbarungskantone die Oberaufsicht und die Aufsicht sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen haben, die Akten der klassischen Stiftungen am Termin der Tätigkeitsaufnahme im Besitz der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind.

51/1/2006: Antrag WiKo

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über
die Ostschweizerische BVG- und Stiftungsaufsicht**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 1

Art 1. besteht neu aus zwei Absätzen und wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

¹Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt **im Bereich der BVG-Aufsicht** der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 bei.

²**Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbleibt beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.**"

Begründung:

Die Stiftungsaufsicht umfasst sowohl die BVG-Aufsicht als auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen.

Da der Kanton Appenzell I.Rh. der Interkantonalen Vereinbarung nur im Bereich der BVG-Aufsicht beitrifft, ist Abs. 1 entsprechend zu präzisieren und in Abs. 2 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht über die klassischen Stiftungen beim Volkswirtschaftsdepartement verbleibt.

Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend

Nutzenauszahlung der Korporationen

1. Anregung Grossrat Albert Koller

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hat anlässlich der Grossrats-Session vom 31. Oktober 2005 ausgeführt, die breite Wohneigentumsstreuung im Kanton Appenzell I.Rh. sei zweifellos auch das Resultat einer eindrucklichen Solidargeschichte. Mit der Gründung der Stiftung Ried vor über 500 Jahren sei im Kanton eine Sozialpolitik gestartet worden, welche moderner nicht hätte sein können. Dank dieser Institution hätten hunderte von Familien die Chance genutzt, ein Eigenheim zu erwerben, womit im Kanton wertvolle Strukturen gewachsen seien. Eine ähnliche Denkweise zeigten die Gemeinwerke Forren, Mendle und Mettlen, die ebenfalls durch die Vergabe von Baurechten den Erwerb eines Eigenheimes ermöglichten.

Dieses soziale Gedankengut stosse leider an seine Grenzen, da der Boden nicht unerschöpflich sei. Andererseits würden heutzutage von diesen Institutionen durch die Auszahlung eines kleinen Geldbetrages an jeden Nutzungsberechtigten Mittel verschleudert, welche weit besser genutzt werden könnten.

Nach seiner Meinung sollten die Korporationen ihr soziales Engagement wieder vermehrt in den Vordergrund stellen. Es sei ihm bewusst, dass die einzelnen Institutionen bei den aktuellen Bodenpreisen an ihre finanziellen Grenzen stossen würden. Gemeinsam könnte aber noch heute sehr viel erreicht werden. Mit der Summe aller Treffniszahlungen sowie einem Teil der Baurechtszinsen und der Korporationsvermögen könnten genügend Mittel generiert werden, um gemeinsam Bauland zu kaufen, welches später zu erschwinglichen Konditionen im Baurecht abgegeben werden könnte. Er ersuche daher die Standeskommission, die rechtlichen Möglichkeiten abzuklären, mit den Verantwortlichen das Gespräch zu suchen und wenn möglich zusammen mit den Korporationen die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Landammann Bruno Koster führte in einer ersten Beantwortung anlässlich der Grossrats-Session aus, die Standeskommission habe das Gespräch mit den Verantwortlichen bereits gesucht. Die Korporationen hätten jedoch plausible Gründe anbringen können, um in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen, da dies auch ein gewisses Risiko beinhalte. Er nehme aber

die Anregung von Grossrat Albert Koller im Namen der Standeskommission entgegen, werde entsprechende Abklärungen treffen und dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht erstatten.

Die Standeskommission hat sich mit der Anregung von Grossrat Albert Koller vom 31. Oktober 2005 an der Sitzung vom 22. November 2005 auseinandergesetzt und vorab festgehalten, dass sie die Ausführungen von Grossrat Albert Koller, die Korporation Stiftung Ried, die Korporation Forren, die Korporation Gemeinwerk Mettlen und die Zentralmende-Verwaltung hätten mit der Abgabe von Bauland im Baurecht Sozialpolitik im besten Sinne geleistet, vollumfänglich unterstützen könne. Sie habe aber auch Verständnis dafür, dass der Wunsch, weiteres Bauland abzugeben, mindestens teilweise an gewisse Grenzen stosse. Sie sehe andererseits auch Möglichkeiten, dieses Angebot zu erweitern, insbesondere bei jenen öffentlich-rechtlichen Korporationen, die noch über Boden verfügten. Es wäre aber nach Ansicht der Standeskommission auch prüfenswert, wenn sich die Korporationen im Sinne der Anregung von Grossrat Albert Koller überlegen würden, ob mit der Zusammenlegung von Mitteln weiteres Land erworben und zu erschwinglichen Konditionen im Baurecht weiter gegeben werden könnte.

Die Standeskommission ersuchte mit Beschluss vom 22. November 2005 die genannten Korporationen, sich dieser Anregung anzunehmen und eingehend zu prüfen, ob Möglichkeiten vorhanden seien, diese eindrückliche Solidargeschichte im Kanton in irgendeiner Form weiterzuführen.

2. Antworten der Korporationen

2.1. Zentralmende-Verwaltung

Mit Schreiben vom 9. Januar 2006 teilte die Zentralmende-Kommission mit, sie habe sich an ihrer Sitzung vom 7. Januar 2006 mit der Anfrage der Standeskommission befasst. Die Zentralmende stelle bereits heute einen erheblichen Teil ihres Bodens Mitbürgerinnen und Mitbürgern des Landes im Baurecht zur Verfügung. In diesem Bereich würden aber keine Reserven mehr bestehen und es sei auch nicht möglich, in der Region Meistersrüte Boden zu kaufen.

Auf der anderen Seite sei die Zentralmende Eigentümerin von 13 landwirtschaftlichen Existenzen. Um zusätzliches Bauland zur Verfügung stellen zu können, müsste eine Bezirksmende-Verwaltung, als Nutzniesserin des Bodens, ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis auflösen und den Boden in die Bauzone einzonen lassen. Dies entspreche aber nicht dem Grundgedanken der Gründer der Korporation und der grossen Mende-Kommission, habe

diese doch erst kürzlich die Absicht geäußert, die 13 landwirtschaftlichen Existenzen, auch wenn sie nicht sehr gross seien, so zu erhalten, wie sie heute seien.

2.2. Korporation Stiftung Ried

Mit Schreiben vom 29. Januar 2006 führte die Korporation Stiftung Ried aus, die Korporation habe sich am 3. Januar 2006 mit dem Anliegen auseinandergesetzt und müsse leider feststellen, dass die Landreserven in der Wohnzone erschöpft seien. Die Korporation habe im September 2002 die Eigentümer der so genannten "Büschelis Heemet" kontaktiert und über einen allfälligen Bodenkauf verhandelt. Daraufhin sei der Riedgemeinde auf Antrag eines Riedgenossen eine Vorlage unterbreitet worden, die den Kauf des Bodens vorgesehen habe, welche aber deutlich abgelehnt worden sei. Die Preisvorstellung der Eigentümer sei in einem Bereich gelegen, der gezeigt habe, dass die Korporation Stiftung Ried schnell an ihre finanziellen Grenzen gestossen wäre. Andererseits sei die Korporation gerne bereit, sich an einer Diskussion über dieses Thema zu beteiligen.

2.3. Gemeinmerk Mettlen

Die Korporation Gemeinmerk Mettlen hat sich gemäss Schreiben vom 31. Januar 2006 in der Kommission und an der ordentlichen Korporationsgemeinde vom 20. Januar 2006 mit der Anregung von Grossrat Albert Koller befasst. Im Schreiben wird darauf hingewiesen, der Zweckartikel der Korporation nenne die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Korporationsgutes sowie die Nutzung dieses Gutes im Interesse der Anteilhaber, wobei auch Zwecke verfolgt werden könnten, die der Öffentlichkeit innerhalb des Korporationskreises als solcher dienen.

Weiter wurde ausgeführt, in der jüngeren Geschichte des Gemeinmerkes Mettlen sei die Abgabe von Industrieland zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund gestanden. Die Abgabe von Bauland für Wohnzwecke sei nur untergeordnet gewesen, insgesamt seien sechs Bauparzellen, wovon fünf vor Jahresfrist abgegeben worden und inzwischen auch bereits überbaut seien. Gegenwärtig verfüge das Gemeinmerk über kein unüberbautes Land mehr. Die Korporationsmitglieder hätten sich im Rahmen dieser Diskussion dafür ausgesprochen, dass die Kommission ein offenes Auge für allfällige Landerwerbsmöglichkeiten haben solle, jedoch nur innerhalb des Korporationskreises. Eine Beteiligung am Erwerb von Bauland ausserhalb des Korporationskreises sei einhellig abgelehnt worden.

2.4. Korporation Forren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2006 nahm die Korporation Forren zur Anfrage von Grossrat Albert Koller bzw. der Standeskommission Stellung und hielt vorab fest, es sei von jeher Zweck der

Korporationen gewesen, den Berechtigten einen Nutzen zukommen zu lassen. Da dieser Nutzen im Wandel der Zeit nicht mehr im Viehauftrieb- oder Holzschlagrecht bestehen könne, sei dieser Nutzen heute in Geld zu erstatten, wobei als Grenze selbstverständlich die Schmälerung des Korporationsgutes gelte.

Der Kauf von eingezontem, erschlossenem Bauland durch die Korporation zur nachherigen Abgabe im Baurecht würde zur Begünstigung einiger Weniger zu Lasten des Forrenvermögens führen. Landwirtschaftliches, nicht eingezontes Land könne von einer Korporation aufgrund der geltenden Gesetzgebung grundsätzlich nicht erworben werden. Wenn aber solches Land unmittelbar vor einer Neueinzonung gekauft werden könnte, würde bestimmt der entsprechende Baulandpreis verlangt.

Die Kommission der Korporation Forren sei sich ungeachtet der Anregung von Grossrat Albert Koller bewusst, dass das Land intensiver genutzt werden sollte, z.B. mit Stockwerkeigentum, Bauland sparende Bauweise etc. Ein Baurechtsgeber habe aber nur sehr beschränkte Einflussmöglichkeiten, nämlich nur bei der Auswahl der Baurechtsnehmer.

Die Kommission der Korporation Forren habe sich schon vor der Anregung von Grossrat Albert Koller im Sinne einer möglichen Erweiterung des Siedlungsgebietes der Korporation Gedanken gemacht. So seien die Pachtverträge mit den noch verbleibenden zwei respektive drei landwirtschaftlichen Pächtern nur noch um die gesetzliche Mindestdauer von sechs Jahren verlängert worden. Auch sei die Nutzungsfläche des kürzlich aufgehobenen landwirtschaftlichen Betriebes "Ebni" ca. je zur Hälfte ebenfalls auf das Ende ihrer eigenen Pachtverträge zwei bisherigen Pächtern zugeschlagen worden. Die Kommission habe sich schon konkrete Gedanken darüber gemacht, wie nach Ablauf der noch bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverträge sämtliche landwirtschaftlich genutzten nutzbaren Flächen zu einer Pachtliegenschaft zusammengelegt werden könnten und dass dann im Gebiet "Heiligmann" ein Teil des bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens als Bauland im Baurecht abgegeben werden könnte. Dies würde aber zweifellos eine Zonenplanänderung, wenn nicht gar die Änderung des Richtplanes voraussetzen und seitens der Korporation wäre auch die Zustimmung der Forrengemeinde erforderlich.

3. Schlussfolgerungen der Standeskommission

Die Standeskommission hat sich mit den Antworten der Korporationen an den Sitzungen vom 16. Mai, 30. Mai und 7. November 2006 eingehend befasst und hält im Rahmen von entsprechenden Schlussfolgerungen Folgendes fest:

3.1. Vorbemerkungen

Es kann nach Auffassung der Standeskommission nicht ausser acht gelassen werden, dass der Werdegang der unter Ziff. 2 aufgeführten Korporationen völlig anders war, als es die Gründung einer Stiftung heute darstellen würde. Damals ging es um die Bekämpfung der Armut (Korporation Stiftung Ried, welche wie der Name aussagt, gestiftet wurde), um landwirtschaftliche Überlegungen (Zentral-Mendle) oder um die Lösung eines gemeinsamen Problems (Wuhrpflicht, Korporation Gemeinmerk Mettlen). Im Laufe der Zeit und mit dem Aufschwung der Bautätigkeit konnte das den Korporationen gehörende Land eingezont werden, sodass dieses, da für dessen Erwerb keine Mittel ausgegeben werden mussten, zu günstigen Konditionen im Baurecht abgegeben werden konnte.

Es ist in Betracht zu ziehen, dass die Korporationen heute aufgrund des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 kein landwirtschaftliches Land erwerben können. Es ist auch nicht zu übersehen, dass in dem Falle, in dem Korporationen Bauland zu Baulandpreisen erwerben müssten, dieses kaum oder nicht im bisherigen Rahmen zu zinsgünstigen Konditionen abgegeben werden könnte.

Andererseits ist, auch im Sinne der Ausführungen von Grossrat Albert Koller, klar, dass es mit der Abgabe von Land im Baurecht durch die verschiedenen Korporationen vielen, vor allem jungen Familien möglich war, ein Eigenheim zu erstellen bzw. zu erwerben. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die Baulandpreise im Raume Appenzell recht hoch sind. Andererseits werden in den Landbezirken Käufer gesucht. Von den Bezirken wird, wie die Beispiele in den Bezirken Schwende, Rüte und Gonten zeigen, aktive Wohnförderungen und -marketing betrieben. Es ist im Rahmen dieser Vorbemerkungen aber auch auszuführen, dass im Kanton vor allem Industrie- und Gewerbeland fehlt und dass der Baulandhortung nur sehr schwer entgegen zu treten ist.

3.2. Neues Bauland

Aufgrund der Stellungnahmen der Korporationen ist davon auszugehen, dass lediglich noch im Gebiet Forren in nächster Zeit mit einer Erweiterung der Bauzone und der Zurverfügungstellung von Parzellen im Baurecht gerechnet werden kann. Das von der Korporation Stiftung Ried angeführte Beispiel hat gezeigt, dass der Erwerb von zusätzlichem Bauland sehr schnell an die finanziellen Grenzen der Korporationen stösst und dass es in der Tat sehr schwierig ist, Boden überhaupt zu erwerben.

3.3. Mittelzusammenlegung

Die Anregung, die finanziellen Mittel der Korporationen, welche aus Treffniszahlungen, Baurechtszinsen und Korporationsvermögen bestehen, zusammenzulegen, dürfte sehr schwierig zu bewerkstelligen sein. Wie seitens der Korporationen mehr oder weniger geltend gemacht wird, besteht der Zweck der meisten Korporationen in der Erhaltung und Verwaltung des Korporationsgutes sowie der Nutzung dieses Gutes im Interesse der Anteilhaber. Auf freiwilliger Basis dürfte deshalb eine Zusammenlegung der finanziellen Mittel ausserordentlich schwierig sein und es würde wohl auch nicht verstanden, wenn ein diesbezüglicher Zwang mit gesetzlichen Grundlagen angestrebt würde.

3.4. Änderung BGG

Die Standeskommission hat sich überlegt, ob sie dem Bundesrat den Antrag unterbreiten solle, den Art. 64 BGG dahingehend zu ändern, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften landwirtschaftliches Land erwerben können, welches sie in der Folge zu günstigen Konditionen im Baurecht abgeben. Nach Auffassung der Standeskommission hätte ein solcher Vorstoss wenig Aussicht auf Erfolg, da das BGG klar auf der Selbstbewirtschaftung beruht. Auch wäre es, um dieses Ziel zu erreichen, notwendig, dass auch das bäuerliche Erbrecht entsprechend angepasst würde.

4. Antrag

Aufgrund der nicht vorhandenen rechtlichen und sachlichen Möglichkeiten stellt die Standeskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Anregung von Albert Koller nicht weiterzuverfolgen.

Appenzell, 21. November 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Hodzic-Hadzic Amir, geb. 15.08.1971 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Hodzic-Hadzic Dzenata, geb. 28.03.1973 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, sowie ihre Kinder Hodzic Belma, geb. 21.09.1993 und Hodzic Ensar, geb. 02.03.1998, wohnhaft Gaishausstrasse 8, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Hodzic-Hadzic Amir und Hodzic-Hadzic Dzenata sowie ihre Kinder Hodzic Belma und Hodzic Ensar das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hasanovic Mehmed, geb. 26.05.1988 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Mettlenstrasse 16, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hasanovic Mehmed das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Krizevac Edina, geb. 03.11.1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Ringstrasse 21, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Krizevac Edina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Keskinarslan Bileyda, geb. 28.05.1987 in Anamur (Türkei), türkische Staatsangehörige, wohnhaft Zielstrasse 25, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Keskinarslan Bileyda das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung
für Sonntag, 29. April 2007**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 29. April 2007, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**

- II. Verhandlungsgegenstände**
 1. Eröffnung der Landsgemeinde
 2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
 3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
 4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
 5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
 7. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2007-2011
 8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)
 9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe)
 10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)
 - 11.1. Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
 - 11.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)
 - 12.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
 - 12.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
 - 12.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
 - 12.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG)

- 12.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)
13. Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)